

*Ursel Clausen*

**Islam und nationale Religionspolitik:  
Das Fallbeispiel Mauretanien**

**Hamburg  
Januar 2005**

## Einleitung

Die *Islamische Republik Mauretanien* wurde im November 1960 von Frankreich unabhängig, zu einer Zeit, als "Re-Islamisierung" und Islamismus noch keine Themen waren. Trotz ihres Namens war sie kein theokratisch regierter Staat; es herrschten nicht die Gottesgelehrten wie zwei Jahrzehnte später in der *Islamischen Republik Iran*. Vielmehr beschrieb das Attribut *islamisch* im Staatsnamen einen Tatbestand. War es nicht normal, dieses Attribut einem Land zu geben, das von alters her bedeutende Zentren islamischer Kultur beherbergte, z.B. die kleinen Handelsstädte an den Karawanenwegen durch die Sahara mit ihrer religiös gebildeten Kaufmannsschicht, ihren Moscheen, Islamschulen und Bibliotheken? Einer dieser Oasenorte, Chinguetti (*Shinqît*), galt den Menschen der Region als siebtheiligste Stadt des Islam. Von hier brachen die Pilger nach Mekka auf und machten ihre Heimat im Orient so berühmt, daß man dort die westliche Sahara Chinguetti-Land nannte.<sup>1</sup> Und waren es nicht Gelehrte und Mystiker aus der westlichen Sahara, die den Islam und die arabische Sprache nach Schwarzafrika brachten? Außerdem war der Islam in Mauretanien praktisch das einzige bindende Element einer Bevölkerung, die nach ethnischer Herkunft und Sprache, nach Lebensweise und sozialem Stand äußerst heterogen war. Nahezu alle der damals etwa 700.000 Mauretanier waren sunnitische Muslime, sowohl die arabischsprachigen Bidan (*bîdân*) oder Mauren aus der Wüste als auch die ful- oder pulaarsprachigen Tukulör und Fulbe (Halpulaaren), die Wolof und Soninke aus der Flußregion im schwarzafrikanischen Süden. Mauretanien war von praktizierenden Muslimen bewohnt und nur insofern *islamisch*. Allerdings wurde der Islam im Laufe der Jahre zunehmend politisch, u.a. zu identitäts- und legitimitätsstiftenden Zwecken, benutzt: Der säkular konzipierte Staat paßte sich nach und nach seiner nichtsäkularisierten Gesellschaft an.

### 1. Die Verfassungen

Während die Verfassung der I. Republik (1960-1978) Ausdruck moderner Prinzipien war, orientierten sich die Verfassungstexte der Militärs stärker an islamischen Grundsätzen. Die Verfassung der II. Republik (seit 1992) schließlich stellt eine Synthese beider Prinzipien dar.

In der Präambel der vom Parlament angenommenen Verfassung vom 20. Mai 1961<sup>2</sup> drückt das mauretanische Volk sein Vertrauen auf "Gott den Allmächtigen" aus und erklärt sich "der muslimischen Religion und den Prinzipien der Demokratie" entsprechend den internationalen Menschenrechtserklärungen verpflichtet. Allen Bürgern wird Rechtsgleichheit "ohne Ansehen von Rasse, Religion und sozialem Stand" zugesichert (Art. 1). "Die Religion des mauretanischen Volkes ist die islamische Religion", aber die Republik, die die Attribute "republikanisch, unteilbar, demokratisch und sozial" (nicht *islamisch*) erhält, sichert jedem Gewissensfreiheit und das Recht auf freie Religionsausübung zu (Art. 2). Der Präsident der Republik ist Muslim (Art. 10).

<sup>1</sup> 1963 fragte Präsident Nasser von Ägypten den ersten mauretanischen Präsidenten, Moktar Ould Daddah, warum der neue Staat nicht auf den Namen Chinguetti zurückgegriffen habe. Man habe darauf verzichtet, so die Antwort, weil Marokko unter dieser Bezeichnung seinen Anspruch auf Mauretanien formulierte. Vgl. Moktar Ould Daddah: *La Mauritanie contre vents et marées*, Paris 2003, S. 272. Moktar Ould Daddahs Memoiren erschienen im Jahr seines Todes.

<sup>2</sup> Synoptische Darstellung der Verfassungen von 1961 und 1991 (in französischer Übersetzung) in: Weide, Herbert: *Schariarechtliche Tendenzen in der Verfassungsgeschichte Mauretaniens*, Hamburg 2000, S. 146 ff.; Text der Verfassung von 1991 (in französischer Übersetzung) auch in: Clausen, Ursel: *Demokratisierung in Mauretanien. Einführung und Dokumente*, Hamburg 1993, S. 117 ff.; Text der Verfassung von 1991 (in deutscher Übersetzung) in: Baumann, Herbert/Ebert, Matthias (Hrsg.): *Die Verfassungen der Mitgliedsländer der Liga der Arabischen Staaten*, Berlin 1995, S. 485-521

1978 beendete ein Staatsstreich des Militärs die I. Republik. Bis 1992 übten Militärausschüsse unter wechselnder Führung die Macht aus und erließen insgesamt sechs sogenannte Verfassungscharten, die diejenigen Bestimmungen der Verfassung von 1961 außer Kraft setzten, die die Exekutive und die Legislative betrafen, nicht jedoch die Bestimmungen über den Islam.<sup>3</sup> Mit Ausnahme der ersten Charta (10. Juli 1978) beziehen sich alle Texte auf die "Allmacht Gottes"; die Präambel der letzten (9. Februar 1985) erhielt jedoch einen wichtigen Zusatz: "Der Islam ist die Religion des Staates und des Volkes. Die einzige Quelle des Gesetzes ist die islamische Scharia." Dieser Zusatz war die direkte Folge der von den damaligen Militärmachthabern gefaßten Beschlüsse, das islamische Recht auf das Strafrecht (1980) und weitere Bereiche (1983) auszudehnen. Entsprechend "islamisch" eingeschränkt wird in der 6. Verfassungscharta das Begnadigungsrecht des Präsidenten des Militärausschusses. Ausgenommen davon sind "*qisâs* (Wiedervergeltung) und *hudûd*-Strafen" (s.u.) (Art. 12).<sup>4</sup>

Die von den Militärs gewährte, in einem Referendum angenommene Verfassung vom 20. Juli 1991, die im Jahr 1992 die bis heute andauernde II. Republik einleitete, beginnt, anders als ihre Vorgängerin, mit der Basmala-Formel (Im Namen Gottes, des Barmherzigen, des Allerbarmer), die den meisten Koransuren voransteht. Wie die Verfassung von 1961 beruft sie sich auf die Werte des Islam *und* der liberalen Demokratie zur Herrschaftslegitimierung, doch erhält der Islam, der wie schon 1985 "die Religion des Volkes und des Staates" (Art. 5; *Volk* und *Staat* nur in umgekehrter Reihenfolge) ist, jetzt einen höheren Stellenwert.<sup>5</sup> Wieder drückt das mauretische Volk in der Präambel sein Vertrauen auf "Gottes Allmacht" aus und erklärt sich "dem Islam und den Prinzipien der Demokratie" verpflichtet. Um die Voraussetzungen für eine "harmonische, soziale Entwicklung" zu schaffen, die die "Vorschriften des Islam, der einzigen Rechtsquelle, respektiert", aber auch für "die Erfordernisse der modernen Welt offen" ist, garantiert das mauretische Volk, das an anderer Stelle als "islamisch, arabisch und afrikanisch" beschrieben ist, u.a. "Rechte im Zusammenhang mit der Familie, der Keimzelle der islamischen Gesellschaft". Im Verfassungskorpus heißt es: "Mauretanien ist eine *islamische*, unteilbare, demokratische und soziale Republik"<sup>6</sup>, die ihren Bürgern Rechtsgleichheit "ohne Ansehen von Abstammung, Rasse, Geschlecht und sozialem Stand", nicht jedoch ohne Ansehen der Religion, zusichert (Art. 1). Entsprechend fehlt bei der Aufzählung der garantierten Menschen- und Bürgerrechte in Art. 10 das Recht auf freie Religionsausübung. Neu sind auch die Garantie des (islamischen) Erbrechts und der Schutz der Güter der Frommen Stiftungen (Art. 15). Der Präsident, der selbstverständlich Muslim sein muß, darf bei seiner Wahl nicht jünger als 40 Jahre alt sein, laut Ould Bouboutt "so alt wie der Prophet Muhammad, als ihm der Koran offenbart wurde".<sup>7</sup> Ebenfalls neu ist die Einrichtung eines (fünfköpfigen) Hohen Islamischen Rates (*al-majlis al-islâmî al-a'lâ*), den der Präsident der Republik zur eigenen Beratung in allen Fragen, die den Islam und die islamische Kultur betreffen, ernennt (Art. 94). Auch die für fünf Jahre ernannten Ratsmitglieder, mauretische Ulama (*'ulamâ'*, Islamgelehrte),

<sup>3</sup> Vgl. Ould Bouboutt, Ahmed Salem: Die neue mauretische Verfassung, in: Clausen, Ursel (Hrsg.): Mauretanien. Eine Einführung, Hamburg 1994, S. 47. Einen Verfassungsentwurf von Ende 1980, der wie die Verfassung von 1961 Religionsfreiheit garantierte, ließen die Militärs fallen. Vgl. auch Monteillet, Sylvain: L'islam, le droit et l'Etat dans la Constitution mauritanienne, in: Centre d'Etude d'Afrique Noire (Hrsg.): L'Afrique politique 2002. Islams d'Afrique: entre le local et le global, Paris 2002, S. 69-100

<sup>4</sup> Vgl. Ould Bouboutt, a.a.O. (Anm. 3). Text der Verfassungscharta vom 9.2.1985 in Clausen 1993, a.a.O. (Anm. 2), S. 92

<sup>5</sup> Vgl. Ould Bouboutt, a.a.O. (Anm. 3), S. 41 ff.

<sup>6</sup> Hervorhebung von mir

<sup>7</sup> A.a.O. (Anm. 3), S. 42; vgl. dazu Weide, a.a.O. (Anm. 2), S. 86 f. Der Präsident leistet einen Amtseid, in dem er bei Gott schwört, den Gesetzen des Landes gemäß den Vorschriften des Islam zu dienen. Diesen Eid leisten auch die Mitglieder des Verfassungsrates und des Hohen Rates der Richter und Staatsanwälte. Vgl. U.S. Department of State: Mauritania. Country Reports on Human Rights Practices - 2000 ([www.state.gov](http://www.state.gov))

müssen mindestens 40 Jahre alt sein. Ihre Stellungnahmen braucht der Präsident der Republik nicht zu veröffentlichen.<sup>8</sup>

## 2. Das Rechtssystem

Insgesamt war und ist das mauretanicische Rechtssystem vom modernen (französischen) *und* vom islamischen Recht geprägt. Letzteres gehört zu den vielen Traditionen, denen die Mauretanier nach wie vor verhaftet sind. An den positiven Errungenschaften des modernen Rechts halten sie jedoch ebenfalls fest.<sup>9</sup>

Wie erwähnt, gewann das islamische Recht an Einfluß, als die Militärs Anfang der 1980er Jahre die Geltung der Scharia ausdehnten. Dabei handelten sie unter dem Druck mauretanicischer Islamisten, die von saudischer Seite Unterstützung erhalten hatten. Die Militärs hofften, damit ihrem zunehmenden Legitimationsdefizit abzuweichen.<sup>10</sup>

Ein Scharia-Strafgericht wurde eingerichtet, und in das Strafgesetzbuch<sup>11</sup> wurden die Wiedervergeltung bei Straftaten gegen Leib und Leben (*qisâs*) und Körperstrafen bei Übertretung göttlichen Rechts (*hudûd*) aufgenommen („Sektion IV, Art. 306-318: Verstöße gegen die Sitten des Islam. Häresie, Apostasie, Atheismus, Gebetsverweigerung, Ehebruch“). So können Muslime z.B. bei Abfall vom islamischen Glauben und Gebetsverweigerung mit dem Tode bestraft und bei Ehebruch und homosexuellen Handlungen (im Falle von Männern) zu Tode gesteinigt und bei widerrechtlichem Geschlechtsverkehr (außerhalb der Ehe) und bei Alkoholgenuß ausgepeitscht werden.

In der Praxis wurden damals zwei oder drei Mörder hingerichtet, mehreren Dieben wurde die Hand amputiert, und es gab einige öffentliche Auspeitschungen. Bei den Bestraften soll es sich überwiegend um Mitglieder der sozial unterprivilegierten Schicht der sogenannten schwarzen Mauren oder Haratin (*hrâtîn*) gehandelt haben. Haratin sind Nachfahren von Sklaven und Freigelassene; sie machen mindestens ein Drittel der Bevölkerung aus. Die von Oberstleutnant Mohamed Khouna Ould Haidalla eingeführten Strafen riefen intern und international so starke Proteste hervor, daß sie im Februar 1984 ausgesetzt wurden und es auch unter Oberst Maaouya Ould Sid'Ahmed Taya blieben, der den Oberstleutnant am 12.12.1984 stürzte und seit 1992 gewählter und wiedergewählter Präsident der Republik ist.<sup>12</sup>

<sup>8</sup> Dekret Nr. 07-92 vom 16.2.1992 über Organisation und Arbeit des Hohen Islamischen Rates, abgedruckt in Clausen 1993, a.a.O. (Anm. 2), S. 168. Zusammenfassend stellt Monteillet zur Verfassung von 1991 fest, ihre Bestimmungen in Bezug auf das islamische Recht bildeten zwar einen Rahmen für das Handeln der staatlichen Instanzen, beschnitten jedoch keineswegs die Fähigkeit dieser Instanzen, Recht zu schaffen (a.a.O., Anm. 3, S. 82).

<sup>9</sup> Vgl. O. Abdelwedoud, Mohamed Yahia: Le système judiciaire mauritanien après l'Indépendance, in: Revue Juridique et Politique, Le Vésinet, 55(2001)2, Mai-August, S. 141-154. Monteillet (a.a.O., Anm. 3, S. 92 ff.) weist darauf hin, daß in Mauretanien offizielle juristische Stellungnahmen zum formalen Verhältnis zwischen staatlichem und islamischem Recht fehlen. Es sei jedoch deutlich, daß sich der Staat auf das islamische Recht beziehe, um desto besser sein eigenes durchsetzen zu können.

<sup>10</sup> Vgl. Ould Boubout, a.a.O. (Anm. 3), S. 48 f. Boubout weist darauf hin, daß sich schon Moktar Ould Daddah, der erste Präsident der Republik, mit zunehmenden innenpolitischen und wirtschaftlichen Schwierigkeiten auf die "legitimitätsstiftenden Tugenden des Islam" besonnen hatte. Vgl. auch Weide, a.a.O. (Anm. 2), S. 45, und Marty, Marianne: Les multiples usages de l'islam dans le champ politique mauritanien, in: Centre d'Etude d'Afrique Noire (Hrsg.): L'Afrique politique 2002. Islams d'Afrique: entre le local et le global, Paris 2002, S. 56 f.

<sup>11</sup> Scharia-Strafgericht: *Ordonnance* Nr. 80-095 vom 10.5.1980 (Journal Officiel de la République Islamique de Mauritanie/JORIM, 28.5.1980), vgl. Association Initiative Civique: Justice et développement en Mauritanie, Nouakchott 1993, S. 17. Es wurde mit *ordonnance* Nr. 813-144 vom 23.6.1983 über die Neuordnung der Justiz (JORIM, 23.6.1983) abgeschafft und durch Strafgerichtshöfe ersetzt; vgl. Monteillet, a.a.O. (Anm. 3), S. 81. Strafgesetzbuch: *Ordonnance* Nr. 83-162 (JORIM, 29.2.1984)

<sup>12</sup> Vgl. Pazzanita, Anthony G.: Historical Dictionary of Mauritania, Lanham, Md. & London<sup>2</sup>1996, S. 159 und S. 251

*Exkurs:*

Ebenfalls unter Ould Haidalla eskalierte die **Sklavenfrage**. Die in allen Ethnien Mauretaniens praktizierte Sklaverei wurde bis dahin offiziell totgeschwiegen. Sie widersprach sämtlichen mauretanischen Verfassungstexten, ist aber im Islam nicht verboten. Nachdem Sklaven 1978 heimlich eine Befreiungsbewegung, *El Hor* (arab. al-hurr, der Freie), gegründet und viele Haratin nach dem Friedensschluß mit der Polisario-Front im Jahre 1979 ihre Entlassung aus der Armee und die Zwangsrückkehr zu den alten Herren befürchtet hatten, erklärte Ould Haidalla am 5.7.1980 die Sklaverei für abgeschafft, und am 9.11.1981 erschien die entsprechende Verordnung (Nr. 81-234). Die Regierung hatte zuvor die Ulama konsultiert. Diese hatten sich zwar für die im Islam empfohlene Sklavenbefreiung ausgesprochen, doch "gemäß der Scharia" auch für eine Entschädigung der Sklavenbesitzer plädiert. Zu solchen Entschädigungen kam es indes nicht. 1983 folgte eine Bodenreform (*ordonnance* Nr. 813-127 vom 5.6.1983), die jedem Mauretanier „ohne Diskriminierung“ Eigentum an Grund und Boden zusicherte und so im Prinzip die El-Hor-Forderung „die Erde denen, die sie bearbeiten“ erfüllte. In der Praxis blieben jedoch die meisten Haratin auf dem Land mehr oder weniger ausgebeutete Pächter. Wenn auch Sklaverei im Wortsinn (Sklaven als verfügbares Eigentum ihrer Herren) heute vermutlich nicht mehr vorkommt, so gehören die Haratin immer noch zu den ärmsten und verachtetsten Mitgliedern der Gesellschaft.<sup>13</sup>

Daß sich die Mentalitäten in der stark hierarchisch geprägten traditionellen Gesellschaft nur langsam verändern, nicht nur bei den ehemaligen Herren, sondern auch bei den Haratin, die sich ihrer Rechte oft noch nicht bewußt sind, liegt auch an der Verankerung der Sklaverei im Islam. Nach dem Abschaffungsbeschluß forderten Menschenrechtsgruppen im In- und Ausland lange vergeblich ergänzende Strafbestimmungen. Erst 2003 erschien ein Gesetz (Nr. 2003-25 vom 17.7.2003), das Ausbeutung von Menschen unter Strafe (Zwangsarbeit, Bußgelder) stellte, und zwar auch dann, wenn die ausgebeutete Person in Unkenntnis ihrer Rechte der Ausbeutung zustimmte. Es bleibt abzuwarten, ob es zu Prozessen und Verurteilungen kommt.

Auch die Strafprozeßordnung sowie die Zivil-, Handels- und Verwaltungsprozeßordnung, Texte, die ebenfalls am französischen Recht orientiert waren, wurden überarbeitet und an die Scharia angepaßt.<sup>14</sup> In letzterem Text heißt es in Art. 1, daß die (inzwischen vereinheitlichten) Gerichte in allen Personalstatuts-, Zivilrechts-, Handels- und Verwaltungssachen erkennen und "nach der Regel des islamischen Rechts urteilen".<sup>15</sup> Traditionell religiös ausgebildete Richter nutzten diesen Artikel, um verbliebene geltende Bestimmungen des modernen Rechts grundsätzlich zu ignorieren. Generell entstand eine ungute Kluft zwischen modern

<sup>13</sup> Vgl. Clausen 1993, a.a.O. (Anm. 2), S. 19 f. Der Aufsatz „Esclavage: Mythes et réalités“ von Mohamed Ould Maouloud und Boubacar Moussa Bâ, in *Le Calame*, Nouakchott, Nr. 170, 171 und 172 vom März 1997 erschienen und unter [www.ufp.org](http://www.ufp.org) im Internet abrufbar, vermittelt einen Eindruck von der Komplexität und Schwierigkeit des Problems. Für die Autoren ist Mauretanien zwar kein Sklavenstaat mehr, wie manche Oppositionelle behaupten. Aber vor allem auf dem Land überlebten als Folge der Sklaverei schwerwiegende sozioökonomische Abhängigkeitsverhältnisse, die dringend konkreter staatlicher Gegenmaßnahmen bedürften. Vgl. auch Ould Saleck, El-Arby: Les Haratins. Le paysage politique mauritanien, Paris 2003; Villasante Cervello, Mariella: Les formes extrêmes de dépendance au-devant de la scène politique en Mauritanie. Le statut servile et la loi d'abolition de l'esclavage de 1980, in IREMAM (Hrsg.): Annuaire de l'Afrique du Nord 2002, Paris 2004, S. 363-377

<sup>14</sup> Es handelt sich um die *ordonnances* Nrn. 83-163 (Strafprozeßordnung) und 83-164 (Zivil-, Handels- und Verwaltungsprozeßordnung) vom 9.7.1983; vgl. Ould Mohamed Salah, M. Mohamed Mahmoud: Droit des contrats en Mauritanie. Tome 1: Théorie générale du contrat, Nouakchott 1996, S. 11, und die Besprechung dieser Publikation von Hilmar Krüger in *Die Welt des Islams*, Leiden, 37(1997)2 (Juli), S. 259 f.

<sup>15</sup> Vgl. O. Abdelwedoud, a.a.O. (Anm. 9), S. 144. Der Bezug auf das islamische Recht fehlt in der neuen Zivil-, Handels- und Verwaltungsprozeßordnung von 1999; vgl. Monteillet, a.a.O. (Anm. 3), S. 84.

ausgebildeten und orientierten Richtern und Staatsanwälten und ihren Kollegen, die traditionellen Werten verpflichtet waren. Um eine Destabilisierung der Rechtsordnung zu verhindern, sahen sich die Behörden daher gezwungen, eine Verordnung zu erlassen, nach der Richter, die sich weigern, geltende Gesetze und Verordnungen anzuwenden, abgesetzt werden können.<sup>16</sup>

Auch das 1989 verkündete "Bürgerliche Gesetzbuch", der *Code des Obligations et des Contrats* (Ordonnance Nr. 89-126 vom 14.9.1989), der implizit den bis dahin in Mauretanien geltenden französischen *Code civil* ablöste, schöpft aus den Quellen des islamischen und des französischen Rechts.<sup>17</sup> Das moderne Recht überwiegt jedoch.<sup>18</sup> Dieses Gesetzeswerk steht denn auch in einer Reihe mit anderen modernen Kodifikationen der 1990er Jahre, deren Ziel es war, Rechtssicherheit zu schaffen, die Wirtschaft zu modernisieren und ausländische Investitionen ins Land zu holen.<sup>19</sup> Die Machthaber der II. Republik versuchen also, doppelten Ansprüchen zu genügen: einmal dem "starken Wunsch der mauretanischen Bevölkerung nach Religion" und andererseits eigenen Modernisierungsbestrebungen, die wiederum dem Drängen der Geberländer und der internationalen Finanzinstitutionen auf Reform und Effizienz entgegenkommen.<sup>20</sup>

### 3. Instrumentalisierung und Kontrolle des Islam durch den Staat

Wie die benachbarten Maghrebstaaten baute auch der mauretanische Staat seine Aufsicht über den religiösen Bereich mit den Jahren aus. Er kontrollierte die Religionsausübung anfangs über ein Hochkommissariat und dann über ein Ministerium, das an ein anderes Ressort, meistens die Justiz, seit 1987 die Kultur, gekoppelt war, mit relativ geringen Mitteln ausgestattet wurde und darum nicht selten in den Golfstaaten um Spenden warb. Seit November 2003 ist es, mit weiterhin bescheidenem Etat, an die Erwachsenenalphabetisierung und das traditionelle Schulwesen gekoppelt. Das Teilressort Islamische Orientierung (*at-taujîh al-islâmî*) hat die Aufgabe, „die islamischen Werte und Tugenden zu fördern“ und „alle Formen von religiösem Extremismus zu bekämpfen“.<sup>21</sup> Es ist zuständig für den Unterhalt von Moscheen und Friedhöfen, für die Ausbildung, Betreuung (*encadrement*) und Besoldung der Imame, für die Verwaltung der Güter der Frommen Stiftungen (*auqâf*) (durch die *Fondation*

<sup>16</sup> Ordonnance Nr. 86-103 vom 1.7.1986; vgl. Ould Bouboutt, a.a.O. (Anm. 3), S. 49, und Association Initiative Civique, a.a.O. (Anm. 11), S. 22, dort auch eine kritische Bewertung der Justizreformen der 1980er Jahre: Die Reformen hätten nicht zur Entwicklung des Landes beigetragen, sondern ein Rechtssystem geschaffen, dessen Aktivitäten alle "negativen Tendenzen der Gesellschaft verstärkt und Unsicherheit" hervorgerufen hätten (S. 19). Die Unterscheidung zwischen Kadi (islamisches Recht) und Richter (modernes Recht) wurde durch die *ordonnance* Nr. 81-281 vom 28.12.1981 aufgehoben; zwar wird im Namen Gottes Recht gesprochen, aber alle Richter werden vom Staat ernannt; vgl. Monteillet, a.a.O. (Anm. 3), S. 86.

<sup>17</sup> Die Vorschriften sind indes nicht immer aufeinander abgestimmt, und auch hier passiert es, daß unterschiedlich ausgebildete und eingestellte Richter sie unterschiedlich zur Kenntnis nehmen. In Zweifelsfällen sind die Richter gehalten, das islamische Recht anzuwenden. Vgl. Ould Mohamed Salah und Krüger, a.a.O. (Anm. 14)

<sup>18</sup> Vgl. Marchesin, Philippe: Juge moderne et droit musulman: le cas de la Mauritanie, in: *Afrique Contemporaine*, Paris, 1990, Nr. 156, S. 263. Nach Marchesin hatte die Islamisierung des Rechts in den frühen 1980er Jahren insgesamt mehr symbolische und politische als juristische Bedeutung (S. 264). Vgl. ausführlich auch Weide, a.a.O. (Anm. 2), S. 49-54

<sup>19</sup> Vgl. O. Abdelwedoud, a.a.O. (Anm. 9), S. 145 und 154, der als weitere Beispiele die Gesetze über die Einrichtung der mauretanischen Anwaltskammer (1995), über Gerichtsgutachter (1997), den Notarsstand (1997), die neue Zivil-, Handels- und Verwaltungsprozeßordnung (1999) sowie das Handelsgesetzbuch (2000) anführt. Monteillet weist ergänzend auf das neue Versicherungsrecht von 1993 hin (a.a.O., Anm. 3, S. 84).

<sup>20</sup> Vgl. Ould Bouboutt, a.a.O. (Anm. 3), S. 51. Vgl. auch Monteillet, a.a.O. (Anm. 3), S. 97. Mauretanien ist auf bi- und multilaterale Entwicklungshilfe angewiesen.

<sup>21</sup> Dekret Nr. 024-2004 vom 14.3.2004

*Islamique des Awqaf*, ab 8.1.1997 *Etablissement National des Awqaf*), die Armenfürsorge sowie die praktische Religionsausübung, z.B. die Organisation der Pilgerfahrt.<sup>22</sup>

*Exkurs:*

Interessant sind Ausbildung und Werdegang einiger Fachleute unter den Ressortinhabern. Sie sind in der Regel orthodox-traditionalistisch ausgerichtet:

**Abdallahi Ould Boya**, 1935 in einer angesehenen Marabut-Familie<sup>23</sup> geboren, lernte den Koran und islamische Gesetzeswissenschaft (*fiqh*) bei seinem Vater, der ihn 1951, um ihm den letzten Schliff in arabischer Grammatik zu verleihen, einem Gelehrten aus Trarza anvertraute. Französisch brachte sich Ould Boya später im Selbststudium bei. Er absolvierte als Jahrgangsbester das renommierte Islam-Institut von Boutilimit (Trarza), aus dem 1979 die theologische Hochschule ISERI (s.u.) hervorging, und ließ sich als Stipendiat in Tunesien für den juristischen Staatsdienst ausbilden. Unter dem ersten Präsidenten der Republik war er u.a. Hochkommissar für islamische Angelegenheiten und Minister in verschiedenen Ressorts, außerdem Politbüromitglied der Einheitspartei PPM. Er galt als Ideologe der Partei und "Erfinder" des "islamischen Sozialismus", zu dem sich die Parteicharta von 1975 bekannte. Ould Daddah stützte sich besonders in den Jahren vor seiner Absetzung durch das Militär (1978) auf ihn. 1981, nach der Verbüßung einer Haftstrafe unter den Militärs, ging Ould Boya als Professor an die *König-Muhammad-Abd-al-Aziz-Universität* nach Saudi-Arabien. Da er bei den dortigen Behörden sehr angesehen ist, machte sich die mauretische Regierung seine Mittlerdienste zunutze, um die 1990 in der Golfkrise abgekühlten Beziehungen zu Saudi-Arabien zu verbessern. 1993 kehrte er nach Nouakchott zurück, um eine landesweite Ulama-Vereinigung zu gründen. Als ihm dies nicht gestattet wurde, begab er sich wieder nach Saudi-Arabien. Er gilt als ausgezeichnete Kenner der islamischen und der islamistischen Szene weltweit und vertritt Presseberichten zufolge einen offenen, toleranten, gewaltfreien Islam.<sup>24</sup> Sein Sohn Mohammed Mahmoud Ould Abdallahi Ould Boya, ein modern ausgebildeter Historiker, ist derzeit Leiter des erwähnten, im November 2003 neu formierten Ministeriums für Alphabetisierung, islamische Orientierung und traditionelles Schulwesen.

Der sehr orthodoxe **Mohamed Salem Ould Abdel Weddoud** (auch: Ould Addoud) aus Trarza erwarb seine religiöse Gelehrsamkeit ebenfalls auf dem traditionellen, informellen Bildungsweg.<sup>25</sup> Er war von 1987 bis 1990, also noch unter den Militärs, Religionsminister, bevor er zum Berater des Militärausschußvorsitzenden und Staatschefs ernannt wurde. Von 1992 bis zu seiner Pensionierung 1997 war er Präsident des Hohen Islamischen Rates, obwohl er der Auffassung ist, daß diese Funktion eigentlich nicht vom Staat besetzt werden darf.<sup>26</sup>

<sup>22</sup> Seit 1988 gibt es an der mauretischen Botschaft in Dschidda den Posten eines *attaché islamique*.

<sup>23</sup> An der Spitze der maurischen Gesellschaftshierarchie stehen die Krieger- oder Hassan-Stämme, gleich darunter die zahlenmäßig stärkeren, religiös gebildeten Zawayas- oder Marabut-Stämme (von *al-murâbitûn*, "Almoraviden", der aus dem Gebiet des heutigen Mauretaniens stammenden Berberdynastie, religiösen Neuerern).

<sup>24</sup> Vgl. *Al-Bayane*, Nouakchott, Nr. 90, 15.9.1993, *Al-Akhbar*, Nouakchott, Nr. 28, 4.3.1996, und Arnaud, Jean-Claude: *Le système politique de la Mauritanie 1960-1980*, 2 Bde., unveröffentlichte Habilitationsschrift (thèse de droit public), Universität Paris I 1981, S. 92 und 94. Inzwischen durfte eine Vereinigung der Ulama Mauretaniens gegründet werden. Generalsekretär ist der Islamgelehrte Hamden Ould Tah, der ebenfalls unter Moktar Ould Daddah Religionsminister war. Der Imam Ould Tah ist auch Koautor des *Guide des droits de la femme en Mauritanie* (s.u. Anm. 70). Vgl. außerdem seinen Artikel "L'Islam demeure l'unique solution" (nämlich als Alternative zum Kommunismus und Kapitalismus für eine Gesellschaft auf der Suche nach Glück, Entwicklung und Wohlstand), in *Mauritanie Nouvelles*, Nouakchott, Nr. 123, 11.6.1995

<sup>25</sup> Über ihn kursiert eine Anekdote: Die Behörden des gerade unabhängig gewordenen Staates hätten in seinem ersten Paß in französischer Sprache unter der Rubrik Beruf "Analphabe" eingetragen (vgl. Ould Ahmedou, El Ghassem: *Enseignement traditionnel en Mauritanie. La mahadra ou l'école "à dos de chameau"*, Paris 1997, S. 32 und 118).

<sup>26</sup> Vgl. Hamès, Constant: *Le rôle de l'Islam dans la société mauritanienne contemporaine*, in: *Politique Africaine* Nr. 55 (Sondernummer Mauretaniens), Paris, Oktober 1994, S. 48 ff.

Der *Islamische Kulturverein*, der unter den Militärs zu Beginn der 1980er Jahre als Dachverband der mauretanischen Islamisten gegründet worden war, ernannte ihn zu seinem Ehrenmitglied, bevor er 1994 wegen Komplottverdacht aufgelöst wurde. Ould Abdel Weddoud soll großen Einfluß auf die mauretanischen Islamisten haben, die ihm allerdings vorwerfen, sich zu sehr mit den Militärs kompromittiert zu haben. Er selbst lehnt die Unterscheidung zwischen Islam und Islamismus, also politisch instrumentalisiertem Islam, ab. Der mauretanische Staat gründe auf den Prinzipien des Islam: "Es ist weder ein säkularer noch ein ketzerischer Staat. Es ist ein Staat, der sich den Namen Islamische Republik Mauretanien gegeben hat. Als erster islamischer Staat gab er sich 1960 diesen Namen, gefolgt von der Islamischen Republik Pakistan und dann von der iranischen. In Mauretanien kann es sich nicht um den Versuch handeln, einen islamischen Staat zu errichten, denn ein solcher besteht bereits." In der Nähe von Nouakchott betreibt er eine große Mahadra (eine Einrichtung des traditionellen Bildungswesens, s.u.), an der auch ausländische Studenten, v.a. algerische, studieren.<sup>27</sup>

**Aboubekrine Ould Ahmed**, Jahrgang 1963, war von 1988 bis 1992 Leiter der Abteilung Islamische Orientierung im Ministerium für Kultur und islamische Orientierung und dann ein gutes halbes Jahr Minister dieses Ressorts. Er war Mahadra-Schüler und studierte von 1979 bis 1983 am ISERI (s.u.) islamisches Recht und Arabisch. Dann arbeitete er u.a. als Religions- und Arabischlehrer am Gymnasium in Atar (Norden) und als *fiqh*-Lehrer am ISERI. Angeblich verlor er sein Ministeramt darum so schnell, weil er seine Kollegen im Namen des Islam terrorisierte. Tatsächlich war er zeitweilig der Generalsekretär einer islamistischen Organisation und gehörte zu der Gruppe Islamisten, die 1994 verhaftet wurden (s.u.). Später schloß er sich vorübergehend der legalen politischen Opposition an und übte verschiedene Lehrtätigkeiten aus, u.a. an mauretanischen Hochschulen und einer islamischen Universität in Saudi-Arabien.<sup>28</sup> Interessanterweise stand seine islamistische Vergangenheit einer weiteren politischen Karriere in Mauretanien zunächst nicht im Wege. Er kehrte in die Regierungspartei zurück und war von 2001 bis 2003 Erziehungsminister.

Von 1998 bis 2003 war **Isselmou Ould Sidi El Moustaph** (sic) Kultur- und Religionsminister. Er wurde 1948 im südmauretanischen Kiffa geboren, besuchte in Assaba und Tagant verschiedene Mahadras und in Nouakchott das Volksschullehrerseminar. In Saudi-Arabien erhielt er an einer islamischen Einrichtung ein Bakkalaureat und 1978 an der *Umm-al-Qura-Universität* von Mekka ein *fiqh*-Diplom. Später promovierte er an der *Mohammed-V.-Universität* in Rabat zum Doktor der Hadith-Wissenschaft (*hadîth*, Überlieferung). 1979 wurde er der erste Direktor der theologischen Hochschule ISERI (s.u.).<sup>29</sup>

<sup>27</sup> Vgl. *Mauritanie Nouvelles*, Nouakchott, Nr. 9, 14.3.1992, Nr. 101, 23.10.1994, und Nr. 103, 6.11.1994 (Zitat aus einem anlässlich der Islamistenverhaftungen geführten Interview); sowie *Mauritanie Demain*, Nouakchott, Nr. 64, 28.7.1992

<sup>28</sup> Vgl. *Al-Bayane*, Nouakchott, Nr. 56, 6.1.1993, Marty, a.a.O. (Anm. 10), S. 60, und offizielle Angaben. Daß mauretanische Ulama wichtige Positionen im religiösen Leben Saudi-Arabiens einnehmen, hat Tradition. So war Mohamed Lemine Echinguetti, genannt Scheich Abba, bis zu seinem Tod "in den 1980er Jahren" Mufti von Medina. Vgl. Ould Ahmedou, a.a.O. (Anm. 25), S. 16

<sup>29</sup> Vgl. das offizielle Internet-Portal der mauretanischen Regierung ([www.mauritania.mr](http://www.mauritania.mr)). Die dort zwischen Dezember 2001 und Dezember 2002 aufgelisteten Aktivitäten des Ministeriums betreffen u.a. die Entsendung von Ulama in die Provinzen zur frommen Unterweisung der Bevölkerung im Fastenmonat, die Organisation des jährlich im Ramadan stattfindenden Wettbewerbs im Koranrezitieren (Preise u.a.: Flugtickets für eine Pilgerreise nach Mekka, Koranexemplare und Bargeld), Moscheeeinweihungen, die Einweisung von Imamen in die PC-Technik (letztere ein Steckenpferd des Präsidenten der Republik), die Abhaltung des jährlich stattfindenden "wissenschaftlichen islamischen Kolloquiums", im vorliegenden Fall zum Thema soziale Solidarität im Islam, und die Entsendung von Missionaren in schwarzafrikanische Länder.



Boudah Ould Bousseiri, der Imam der Großen Moschee von Nouakchott, war der erste staatlich bestellte Imam und blieb lange der einzige.<sup>30</sup> Seine Freitagspredigten wurden früher regelmäßig, später nur noch gelegentlich im staatlichen Rundfunk übertragen.<sup>31</sup> Ould Bousseiris Moschee war die erste und für längere Zeit ebenfalls die einzige in der 1957 gegründeten Hauptstadt. Denn abgesehen von ein paar kleinen Dorfmoscheen im Süden und den Moscheen der vier erwähnten Karawanenstädte beteten die Mauretaniern dort, wo sie sich zur Gebetszeit gerade befanden. Der Gebetsplatz war allenfalls durch Steine markiert oder zum Schutz vor Verunreinigungen durch Vieh mit Dornenzweigen eingefaßt. Heute gibt es in Nouakchott mindestens 25 offizielle Moscheen, deren rund 50 Imame vom Ministerium zugelassen, also quasi ernannt, und besoldet werden, dazu etwa ebenso viele Imame in den offiziellen sogenannten Regionalmoscheen. Der Moscheebau wurde infolge der "Re-Islamisierung" forciert, die nach dem israelischen Sieg von 1967 über die arabischen Streitkräfte in der gesamten islamischen Welt einsetzte. Privatleute, auch emigrierte, und ausländische Regierungen spendeten dafür Geld. So gibt es in Nouakchott u.a. eine "marokkanische" und eine "saudische" Moschee, deren Baustile nichts mit dem der Großen Moschee in der Hauptstadt, auch nichts mit dem der alten Moscheen in den Karawanenstädten gemeinsam haben. Dieses Stilgemisch hat die mauretaniische Hauptstadt mit vielen anderen Städten der islamischen Welt gemeinsam.

Unter Taya wurde 1986 das im Prinzip seit 1963 geltende Alkoholverbot erneuert. Nach dem Pressegesetz von 1991 (*ordonnance* Nr. 91-023 vom 25.7.) können Presseerzeugnisse und andere Publikationen, die gegen die Prinzipien des Islam verstoßen, verboten werden.<sup>32</sup> Tayas Vorgänger hatten schon Ende 1982 den Freitag (statt des Sonntags) zum gesetzlichen Feiertag erklärt und öffentliche Einrichtungen zusätzlich am Donnerstag geschlossen. Das korrigierte die Regierung inzwischen, vermutlich aus Gründen der Effizienz – EU-Staaten mit christlichem Wochenende sind Mauretaniens Haupthandels- und Hauptentwicklungshilfepartner: Seit März 2001 sind Freitag und Samstag in der Verwaltung arbeitsfrei.<sup>33</sup> Es arbeitet auch nur eine einzige Bank, die 1985 gegründete, zu 50 % in saudischem Besitz befindliche *Banque Al Baraka Mauritanienne Islamique* (BAMIS), nach islamischen Prinzipien.<sup>34</sup> Der 1999 gestiftete Staatspreis *Prix Chinguetti* für Leistungen auf literarischem und naturwissenschaftlich-technischem Gebiet wird seit 2002 auch für islamische Studien verliehen.

Daß die Staatsführung vor allen wichtigen gesellschaftsrelevanten Entscheidungen die "staatlichen" Ulama konsultiert und diese gelegentlich zur Mitarbeit einlädt, wurde bereits erwähnt. Das trifft besonders auf die Frauen- und Familienpolitik (s.u.) sowie auf die Gesundheitspolitik zu: 1999 beteiligten sich erstmals Imame an der staatlichen Aids-Prävention. Im Ramadan 2002 forderte Taya Imame und Ulama auf, die von ihm initiierte Bücher- und Lesekampagne zu unterstützen, und im Jahr 2004 zog er die Geistlichen zur Mitarbeit an einer groß angelegten Alphabetisierungskampagne heran. Im übrigen legt Taya

<sup>30</sup> Vgl. Hamès, Constant, a.a.O. (Anm. 26), S. 46-51

<sup>31</sup> Staatsrundfunk und -fernsehen bringen regelmäßig religiöse Sendungen. Die Gebetszeiten sind der staatlichen Tagespresse zu entnehmen.

<sup>32</sup> In der Ethik-Charta, die sich der Berufsverband der Pressejournalisten im Jahr 2001 gab, verpflichten diese sich freiwillig, den Islam und die Scharia nicht herabzuwürdigen (vgl. *Nouakchott Info*, Nouakchott, Nr. 267, 11.7.2001).

<sup>33</sup> Das wurde in manchen Moscheen kritisiert, wo Imame darauf hinwiesen, daß der Samstag ein jüdischer Ruhetag ist, und die Maßnahme sogar als Zugeständnis an Israel darstellten (vgl. *L'Eveil hebdo*, Nouakchott, Nr. 385, 19.3.2001, S. 3). Daß die Regierung 1999 volle diplomatische Beziehungen zu Israel aufnahm und diese, im Gegensatz zu anderen arabischen Staaten, auch nach dem Ausbruch der zweiten Intifada im Jahr 2000 nicht abbrach oder herabstufte, ist innenpolitisch sehr umstritten (s.u.).

<sup>34</sup> Vgl. Pazzanita, a.a.O. (Anm. 12), S. 56

Wert darauf, in den staatlichen Medien als aktiver Muslim zu erscheinen, z.B. wenn er die Pilgerfahrt macht oder am Ende des Ramadan in Anwesenheit der Regierung und der muslimischen Mitglieder des diplomatischen Korps an der Zeremonie des Fastenbrechens teilnimmt.

#### 4. Die Sprachenpolitik

Arabisch, das sich erst zwischen dem 14. und 17. Jahrhundert endgültig durchgesetzt hatte,<sup>35</sup> genöß und genießt als die Sprache, in der Gott den Koran offenbarte, großes Prestige. Im unabhängigen Mauretanien wurde die politische Herrschaft von Anfang an von einer arabischsprachigen maurischen Elite aus Angehörigen der beiden obersten Gesellschaftsschichten ausgeübt, also von Bidan im engeren Sinn.<sup>36</sup> Nach der Ideologie dieser Elite ist Mauretanien, obwohl zum Teil im subsaharischen Afrika gelegen und schwarzafrikanische Ethnien umfassend, ein arabischer Staat und als solcher Teil der arabischen Welt, deren äußersten westlichen Rand es bildet. Außenpolitisches Ziel der Machthaber war und ist die politische Integration Mauretaniens in die arabische Welt.<sup>37</sup>

Innen- und machtpolitischer Ausdruck dieses arabischen Nationalismus ist die Sprachenpolitik. Nach der Verfassung von 1961 war Arabisch die einzige Nationalsprache (Art. 3). Amtssprache war neben Arabisch aber auch Französisch, die Sprache, in der die schwarzafrikanischen Mauretanier (wenn überhaupt) alphabetisiert und ausgebildet waren. Deren Anteil an der Gesamtbevölkerung beträgt nach amtlichen Angaben 20%, und nach diesem Proporz wurden und werden bis heute hohe Ämter vergeben und Gremien besetzt, während höchste Ämter Mauren vorbehalten waren und sind.

Die schwarzafrikanischen Mauretanier fühlten sich zunächst durch die Schulpolitik diskriminiert, die Arabisch zulasten von Französisch aufwertete. 1966 kam es deswegen zu ersten blutigen Unruhen. Damals betonte die Staatsführung erstmals in stärkerem Maß die einheits- und legitimationsstiftende Funktion des Islam. Als identitätsstiftende Elemente benutzte sie den Islam und das Arabische, als es ab 1971 darum ging, kulturell und wirtschaftlich die "zweite Unabhängigkeit" von Frankreich zu erklären und das Schulsystem "durch die Rehabilitierung der arabischen Sprache und der islamischen Kultur" den Besonderheiten des Landes anzupassen.

Auch die 1973 eingeführte Teilung des Schulwesens in einen arabischsprachigen und einen französischsprachigen (offiziell zweisprachig genannten) Zweig konnte die schwarzafrikanische Schülerschaft nicht befriedigen, so daß es 1979 zu weiteren Schulunruhen kam. Die Sprachenreform, die die damals herrschenden Militärs daraufhin konzidierten, hatte indes eher symbolischen Wert. Pulaar, Soninke und Wolof wurden zwar neben Arabisch zu Nationalsprachen erklärt<sup>38</sup> und lateinisch transkribiert, um später zu Unterrichtssprachen und -fächern zu werden. Aber über die Schaffung eines Nationalspracheninstituts und die Einrichtung einiger weniger Experimentalklassen im Süden des Landes ging die praktische Bedeutung dieser Reform nicht hinaus. Das Schulwesen blieb

<sup>35</sup> Das Berberische der von den eingewanderten arabischen Kriegerstämmen unterworfenen Senaga oder Sanhadscha wird heute nur noch von einer winzigen Minderheit gesprochen, so daß es als aussterbende Sprache bezeichnet wird. Vgl. Taine-Cheikh, Catherine: Sprachen und Identität in Mauretanien, in: Clausen, a.a.O. (Anm. 3), S. 136 f.

<sup>36</sup> Bidan (mauret. bizân, hocharab. bîdân, wörtlich, aber nicht faktisch: Weiße) im weiteren Sinn sind auch die erwähnten Haratin: kulturell ihren ehemaligen Herren assimilierte, arabischsprachige sogenannte schwarze Mauren (ar. sūdân, Schwarze).

<sup>37</sup> 1973 erreichte Moktar Ould Daddah die Aufnahme Mauretaniens in die *Liga der Arabischen Staaten*. Maaouya Ould Sid'Ahmed Taya gehört zu den fünf Staatschefs, die 1989 die *Union des Arabischen Maghreb* gründeten.

<sup>38</sup> Laut Art. 6 der Verfassung von 1991 sind sie es bis heute.

in einen majoritären arabischsprachigen und einen minoritären französischsprachigen Zweig geteilt, der schwarzafrikanischen Schülern vorbehalten war.

Hinter dem Protest der schwarzafrikanischen Mauretanier gegen die Sprachenpolitik verbarg sich die Furcht vor politischer und sozioökonomischer Marginalisierung. Diese Furcht war umso berechtigter, als die Bodenreform von 1983/84 maurischen Geschäftsleuten den Zugriff auf südliches Ackerland in schwarzafrikanischem Kollektivbesitz erlaubte. Diese Reform hatte einerseits das Bodenrecht an individualrechtliche Bestimmungen der Scharia angepaßt. Andererseits war Privatisierung zur Ertragssteigerung nach anderthalb Jahrzehnten verheerender Dürre dringend erforderlich.<sup>39</sup>

Die ethnischen Auseinandersetzungen eskalierten 1986 – und führten anscheinend aus Legitimationsgründen zu dem bereits erwähnten Alkoholverbot durch Oberst Taya.<sup>40</sup> Sie gipfelten 1989/1990 außenpolitisch in einer schweren Krise mit dem benachbarten Senegal, wo zahlreiche Mauren erschlagen wurden, und innenpolitisch, nach der Aufdeckung eines angeblich geplanten Staatsstreichs schwarzafrikanischer Militärs, in Pogromen und staatlichen Menschenrechtsverletzungen, denen Hunderte schwarzafrikanischer Mauretanier zum Opfer fielen.

Nach Art. 6 der Verfassung von 1991 wurde Arabisch die einzige Amtssprache, nicht mehr auch Französisch. Erst durch die Reform von 1999 (Gesetz Nr. 99-012 vom 26. April) wurde das Schulsystem vereinheitlicht und die Stellung des Französischen im Sinne des schwarzafrikanischen Bevölkerungsteils wieder gestärkt.<sup>41</sup>

## 5. Traditionelles Bildungswesen, Bruderschaften und "Heilige"

Zu den Besonderheiten des mauretanischen Islam gehören die traditionellen Schulen und die mystischen oder Sufi-Bruderschaften.

Koranunterweisung geht in der westlichen Sahara bis auf die Epoche der Almoraviden (*al-murâbitûn*) im 11./12. Jahrhundert zurück. In den traditionellen Schulen, die bis heute existieren, hieß und heißt der Lehrer darum Mrabet (hocharabisch *al-murâbit*, in europäischen Sprachen zu Marabout/Marabut verballhornt). In den Mahadras (arab. pl. *mahâdir*) der Bidan (Mauren) und den Duden der schwarzafrikanischen Mauretanier gab bzw. gibt der Lehrer einen festumrissenen, bislang kaum veränderten Wissenskanon an seine Schüler (Talibé oder Almudos) weiter, die ihn memorier(t)en<sup>42</sup> und unkritisch rezipier(t)en, um so das kulturelle Erbe einer idealisierten Vergangenheit für Gegenwart und Zukunft zu bewahren. Dieser Kanon umfaßt(e) im wesentlichen islamische Theologie und islamisches Recht sowie

<sup>39</sup> Vgl. Ould Cheikh, Abdel Weddoud: Traditionelle Gesellschaften und sozialer Wandel, in: Clausen, a.a.O. (Anm. 3), S. 27 ff.

<sup>40</sup> Vgl. Marty, a.a.O. (Anm. 10), S. 57 ff.; dort auch ihre Ausführungen zur identitätsstiftenden Rolle, die der Islam bei der illegalen schwarzafrikanischen Opposition spielt.

<sup>41</sup> Der Plan, Pulaar, Soninke und Wolof an den Schulen zu Unterrichtsfächern und -sprachen zu machen, wurde allerdings aufgegeben. Kinder mit diesen Muttersprachen werden nach wie vor in Arabisch alphabetisiert (einer Sprache, die vielen von ihnen indes von der Mahadra (s.u.) her vertraut sein dürfte); sie lernen aber, wie alle anderen Kinder auch, schon in der zweiten Grundschulklasse Französisch und erhalten Mathematik- und Naturwissenschaftsunterricht ab Klasse 3 bzw. Klasse 5 in Französisch. Für die Sprachen Pulaar, Soninke und Wolof blieb ausschließlich das in die Universität zu integrierende Nationalspracheninstitut zuständig. Vgl. Clausen, Ursel: Mauritanie. Chronique politique, in: IREMAM (Hrsg.): Annuaire de l'Afrique du Nord 1999, Paris 2002, S. 286 ff. Im übrigen ist die Alphabetisierung auch für maurische Kinder schwierig, denn weder das moderne Hocharabisch, geschweige denn das Arabische des Korans sind mit dem in Mauretanien gesprochenen arabischen Dialekt *Hassaniyya* identisch.

<sup>42</sup> Da in dieser Gesellschaft Überlieferung vorwiegend mündlich vonstatten geht – im Sprichwort heißt es, Wissen erwerbe man aus dem Mund der Gelehrten, nicht aus dem Bauch der Bücher –, wird von unglaublichen Gedächtnisleistungen einzelner Lehrer und Schüler berichtet. Vgl. Ould Ahmedou, a.a.O. (Anm. 25), S. 52 ff.

arabische Sprache und Literatur. Auch Mädchen und Frauen wurden unterwiesen, ja es gab eminent gelehrte Frauen in der Region.

Der französische Kolonisator baute – zögernd – ein modernes, formelles Schulsystem auf. Die "Schule der Ungläubigen" stieß jedoch bei den Mauren auf erheblichen Widerstand.<sup>43</sup> Frankreich schuf daher vier halbmoderne Einrichtungen, die überwiegend traditionelle Inhalte vermittelten.<sup>44</sup> Die erste dieser Art war die 1914 gegründete französisch-arabische Medersa von Boutilimit in Trarza, die 1953 in das *Institut Musulman* und 1961, nach der Unabhängigkeit, in das *Institut National des Hautes Etudes Islamiques* umgewandelt wurde (das indes erst 1968 in Funktion trat). Es wurde 1979 in die Hauptstadt Nouakchott verlegt und in *Institut Supérieur d'Etudes et de Recherches Islamiques* (ISERI) umbenannt. An dieser heute dem Ministerium für Alphabetisierung, islamische Orientierung und traditionelles Schulwesen unterstehenden Hochschule werden rund 500 Studenten zu Predigern (Imamen) und Sekundarschullehrern für Religion und Arabisch ausgebildet. Sie wird von Saudi-Arabien finanziert.<sup>45</sup>

Im Jahre 1905, zu Beginn der Kolonisation, soll es 800 Mahadras (im folgenden für Mahadras und Duda gebraucht) gegeben haben, davon 45 mit Hochschulniveau; Analphabetismus war, zumindest in den Marabut-Stämmen, unbekannt.<sup>46</sup> Als das Land 1960 unabhängig wurde, gab es im modernen, staatlichen Sektor erst 20 Primarschulen und eine Mittelschule (*collège d'enseignement général*). Das moderne Schulwesen breitete sich allerdings rasch aus. Parallel dazu nahm die Bedeutung der Mahadra indes weniger ab, als man annehmen könnte. Nach dem Zensus von 1977 hatte fast die Hälfte der sechsjährigen und älteren Mauretanier eine traditionelle, aber weniger als 1 % eine moderne (und gut 8 % eine doppelte) Schulbildung (der Rest hatte gar keine).<sup>47</sup> Nach offiziellen Angaben besuchten 1996/97 noch rund 70.000 Schüler eine der über 1.700 Mahadras.<sup>48</sup>

In diesen informellen Schulen unterweist ein selbst ernannter, mehr oder weniger gut traditionell gebildeter Mrabet, der gar nicht oder von den Schülern, z.B. in Naturalien, besoldet wird, meist in äußerst kargen materiellen Verhältnissen eine unterschiedlich große Zahl Schüler vom Vorschul- bis zum Greisenalter über einen vom Schüler selbst bestimmten Zeitraum.<sup>49</sup> Die Unterrichtsqualität reicht je nach Lehrer<sup>50</sup> von rudimentärster Vermittlung von Lesen und Schreiben, gelegentlich auch Rechnen, bis zur Weitergabe von Hochschulwissen in dem oben beschriebenen Fächerkanon.

<sup>43</sup> Vgl. auch Hirth, Michael: Das nationale Erziehungssystem Mauretaniens, in: Clausen, a.a.O. (Anm. 3), S. 155-170. Dem Umstand, daß maurische Herren statt ihrer eigenen Söhne die Söhne ihrer Sklaven oder Haratin zu den Franzosen in die Schule schickten, hat mancher Exsklave oder Hartani seine Schulbildung und eine berufliche Karriere zu verdanken. Bekanntestes Beispiel ist Messaoud Ould Boulkheir, der die Verwaltungslaufbahn einschlagen konnte, die Sklavenbefreiungsbewegung *El Hor* mitbegründete, nach Tayas Machtergreifung einige Jahre Minister war und seit der Liberalisierung 1991 eine wichtige Rolle in der politischen Opposition spielt.

<sup>44</sup> Vgl. Ould Ahmedou, a.a.O. (Anm. 25), S. 39

<sup>45</sup> Vgl. Hamès, a.a.O. (Anm. 26), S. 49 f. Religion (Islam) ist auch in den staatlichen Schulen Pflichtfach. Schüler bleiben diesem Unterricht jedoch häufig fern, ohne daß dies ihrer Schullaufbahn schadet. Sie müssen dann mit Leistungen in anderen Fächern einen Ausgleich schaffen. Vgl. U.S. Department of State, a.a.O. (Anm. 7)

<sup>46</sup> Vgl. Ould Ahmedou, a.a.O. (Anm. 25), S. 61 ff.

<sup>47</sup> Vgl. Ould Ahmedou, a.a.O. (Anm. 25), S. 123

<sup>48</sup> *Horizons*, Nouakchott, 16./17.4.1997

<sup>49</sup> Zu Einzelheiten vgl. die Ergebnisse der Erhebung von Ghassem Ould Ahmedou, a.a.O. (Anm. 25), S. 159 ff. Wenn der Autor die Mahadra im Untertitel seiner Publikation als "Schule auf dem Kamelrücken" bezeichnet, bezieht er sich auf die Mobilität der Mauren, die vor den großen Dürrekatastrophen der 1970er und 1980er Jahre überwiegend Nomaden waren, heute jedoch wie die schwarzafrikanischen Mauretanier im Prinzip sesshaft sind.

<sup>50</sup> Unter ihnen gibt es wie in den vergangenen Jahrhunderten hervorragende Gelehrte, aber auch Scharlatane, die ihre Schüler hart für sich arbeiten lassen und sie manchmal sogar zum Betteln zwingen. Manche Eltern übergeben ihre Kinder einem Mrabet, um sich ihrer zu entledigen. Vgl. *Le Calame*, Nouakchott, 17.1.1998: Enseignement traditionnel. Les Almudos: l'école de la mendicité

In den 1970er Jahren griff die Regierung erstmals auf das preiswerte Potential der Mrabets zurück. Zunächst wurden streikende Lehrer des modernen Sektors durch einzelne Mrabets ersetzt (die so ihren Spottnamen "Lückenbüßer" erhielten). Wegen des großen Bedarfs an arabischsprachigen und Arabischlehrern wurden dann zwischen 1973 und 1978 Hunderte von Mrabets und Mahadra-Absolventen als Lehrer ins moderne, staatliche Schulwesen übernommen; gleichzeitig wechselten 6.000 Mahadra-Schüler dorthin.<sup>51</sup>

Angesichts der immer deutlicher zutage tretenden Mängel des modernen staatlichen Bildungssystems (unangepaßte – europäisch ausgerichtete – Lehrinhalte, ungenügendes Angebot in technischen, naturwissenschaftlichen und berufsbildenden Fächern, schlechte Lehrerausbildung, schlechte materielle Ausstattung, hohe Abbrecherquoten auf allen Ebenen, weiterhin hohe Analphabetenquoten, aber Schul- und Hochschulabgänger ohne Arbeit) entschloß sich die Regierung trotz starker Vorbehalte bei Vertretern *beider* Systeme, das traditionelle Schulwesen in die staatliche Entwicklungspolitik zu integrieren, es in Zusammenarbeit mit UNICEF (z.B. durch die Einführung technisch-naturwissenschaftlicher Fächer) zu modernisieren und geringfügig finanziell zu unterstützen. 1986/87 entstand das Staatssekretariat für Alphabetisierung und traditionelles Schulwesen (das Ende 2003 in dem erwähnten Ministerium für Alphabetisierung, islamische Orientierung und traditionelles Schulwesen aufging),<sup>52</sup> und 1994 wurde eine von der Islamischen Entwicklungsbank finanzierte Berufsschule für Mahadra-Absolventen eröffnet, in der jeweils gut 100 Schüler in 9-15monatigen Lehrgängen in verschiedenen Berufen ausgebildet werden – was die Arbeitsmarktchancen zumindest eines kleinen Teils dieser Schülerschaft verbessert.<sup>53</sup> 2005 sollen weitere Berufsschulen für Mahadra-Abgänger eröffnet werden.

Mrabets, die ihre Einrichtung staatlich registrieren lassen, erhalten eine geringe finanzielle Beihilfe pro Jahr (weniger als das – bescheidene – Monatsgehalt eines Volksschullehrers) aus öffentlichen Mitteln und das Anrecht auf Unterstützung durch ausländische Nichtregierungsorganisationen (z.B. aus den Emiraten und bis 2004 aus Saudi-Arabien). Die staatlichen Reformvorschläge für die Mahadras sollen eher formal als inhaltlich und pädagogisch sein, und wie wirksam die staatliche Schulaufsicht ist, bleibt unklar.<sup>54</sup> Auch und gerade wegen der Mängel des öffentlichen Schulwesens erhalten die Mahadras weiterhin Zulauf.

In den Bereich des Volksislam gehören die mystischen Bruderschaften (*turuq*, sg. *tarîqa*), Wege (zu Gott), die den nord- und westafrikanischen Islam prägten und bis heute verbreitet sind. In Mauretanien scheint die Zahl ihrer Anhänger (*talâmida*, sg. *tilmîd*) indes, anders als in Senegal, abzunehmen. Während früher ganze Familien, Stammesfraktionen, Stämme oder Dörfer Adepten eines Sufi-Scheichs waren und oft auch gemeinsam wirtschafteten, sind es jetzt eher Einzelpersonen.<sup>55</sup> Die wichtigsten Bruderschaften sind gegenwärtig die Qadiriyya und die Tijaniyya mit verschiedenen Zweigen. Vor allem die Tijaniyya der senegalesischen

<sup>51</sup> Vgl. Ould Ahmedou, a.a.O. (Anm. 25), S. 69. Mahadra-Schüler können als "freie Kandidaten" an staatlichen Schul- und Schulstufenaufnahmeprüfungen (concours) teilnehmen und so ins moderne Schulsystem überwechseln.

<sup>52</sup> Staatssekretär war von 2001 bis 2003 Mohamed Fadel Ould Mohamed Lemine, selber Mahadra- sowie ISERI-Absolvent und Mahadra-Lehrer. Er wechselte dann als Student und später als Lehrer ins moderne Schulwesen. Er saß im Hohen Islamischen Rat und gehörte zu den Ulama, die im staatlichen Rundfunk und Fernsehen auftraten. Die in der Bevölkerung sehr beliebte Schicht der traditionellen Sängerinnen und Sänger (frz. *griottes/griots*) gehört seines Erachtens in die Hölle (vgl. *La Tribune*, Nouakchott, 4.2.2002).

<sup>53</sup> Vgl. *Horizons*, Nouakchott, 17.1.1994

<sup>54</sup> So jedenfalls Ould Ahmedou in seiner Studie (a.a.O., Anm. 25, S. 173). Ob das neu strukturierte Ministerium, dessen Aufgaben im erwähnten Dekret vom 14.3.2004 auch für die Mahadras beschrieben werden, diesen Schultyp effektiv modernisieren kann und wird, bleibt abzuwarten. Immerhin weist Taya immer wieder auf die Bedeutung der Mahadra für die Wissensverbreitung hin.

<sup>55</sup> Vgl. Stone, Diana: Aspects du paysage religieux: marabouts et confréries, in: *Politique Africaine*, Paris, a.a.O. (Anm. 26), S. 52-56

Familie Niass mit Hauptsitz in Kaolack/Senegal erhielt viel Zulauf, u.a. wegen der Art, wie sie esoterisches religiöses Wissen vermittelt, wegen der stark ritualisierten Praktiken und wegen der Rolle, die sie Frauen und Jugendlichen zubilligt.<sup>56</sup>

Unter Moktar Ould Daddah waren die Bruderschaften als heterodox und obskurantistisch verpönt. Nach Beginn der II. Republik 1991/92 wurden ihre Scheichs aber (ebenso wie die traditionellen Stammesführer) für Regierung und Opposition als Wahlmotoren interessant. Im allgemeinen lassen sie ihre Adepten für die Regierungspartei PRDS stimmen – von Ausnahmen abgesehen standen die Bruderschaften seit jeher auf der Seite der Herrschenden.<sup>57</sup> Ihre obersten Führer, die Generalkalifen, haben Zugang zu Präsident Taya.

Während des Konflikts mit Senegal (1989-1992) spielte die Niass-Tidschaniyya eine wichtige Rolle bei der Rettung verfolgter schwarzafrikanischer mauretanischer Adepten und bei der Aussöhnung zwischen den beiden Ländern. Obwohl es jahrelang keine diplomatischen Beziehungen zwischen den beiden Ländern gab, rissen die starken Verbindungen zwischen der Haupt-Zawiya in Kaolack und den mauretanischen Gemeinschaften nie ab.<sup>58</sup>

Eine weitere Erscheinung des Volksislam sind die "Heiligen". Manche Mrabets, Imame und Sufi-Scheichs werden als Besitzer von *baraka*, göttlichem Segen, verehrt, aber auch gefürchtet. Sie sind als Wundertäter, Hellseher und Heiler tätig, teils selbständig, teils im Rahmen von Bruderschaften oder, in den letzten zehn Jahren, von eigens gegründeten Vereinigungen. Ein solcher "Heiliger" (*walîy*, pl. *auliyâ*) hilft mit seinem Mitarbeiterstab gegen Geld bei persönlichen Problemen, Krankheiten, Geldsorgen, Arbeitslosigkeit usw. mittels Amuletten, Medizinen und diversen magischen Rezepten. Erstaunlicherweise kommt seine Kundschaft aus allen Gesellschaftsschichten.<sup>59</sup> Aus der Nähe zu Schwarzafrika erklärliche animistische Vorstellungen beschränken sich keineswegs auf die untersten Klassen. Ganz allgemein soll der Aberglaube in den letzten Jahrzehnten zugenommen haben.

## 6. Der Islamismus

Obwohl die Mauretanier im allgemeinen fromme Muslime geblieben sind und die Gesellschaft noch relativ wenig verwestlicht ist, gibt es seit Beginn der 1980er Jahre Islamisten, zum Teil sogar unter den "staatlichen" Geistlichen. Von ausländischen, z.B. ägyptischen oder sudanesischen, Vorbildern inspiriert, idealisieren sie die Epoche des Propheten und der vier rechtgeleiteten Kalifen (7. Jh.), brandmarken Sittenverfall, soziale Ungerechtigkeit und Korruption und polemisieren nicht nur gegen die Regierung, sondern auch gegen die Vertreter der Orthodoxie und der Bruderschaften, auf die sich der Staat stützt. Ihre Zahl wird auf 1.000 bis 2.000 Personen geschätzt; sie gelten überwiegend als nicht gewaltbereit und streben nicht unbedingt nach politischer Macht. Viele sind Mahadra- oder ISERI-Absolventen. Ihre Anhängerschaft finden sie besonders in den von unterprivilegierten Haratin bewohnten Bezirken von Nouakchott und Nouadhibou.

Die Regierung reagierte zunächst mit dem Erlaß des Parteiengesetzes vom 25.7.1991. Dieses Gesetz verbietet nicht nur Parteien, die gegen den Islam polemisieren, sondern auch solche, die sich mit einer religiösen Bruderschaft identifizieren oder den Islam für sich allein beanspruchen. Danach erhielt die *Umma*-Partei (Partei der Gemeinschaft der Gläubigen), die 1991, zu Beginn der politischen Liberalisierung, von verschiedenen islamistischen Gruppierungen gegründet worden war, nicht die behördliche Zulassung. Sie wird zwar

<sup>56</sup> Vgl. Stone, a.a.O. (Anm. 55), S. 54 f., die immerhin einige Sufi- Dorfgemeinschaften aufzählt. Auch in Nouakchott und Nouadhibou betreiben Sufi-Gemeinschaften Moscheen und Zawiyas (religiöse Zentren) in Form von Mahadras.

<sup>57</sup> Vgl. Boubrik, Rahal: Pouvoir et hommes de religion en Mauritanie, in: *Politique Africaine*, Paris, Nr. 70, Juni 1998, S. 141 f.

<sup>58</sup> Vgl. Stone, a.a.O. (Anm. 55), S. 55 f., und Boubrik, a.a.O. (Anm. 57), S. 140

<sup>59</sup> Vgl. Stone, a.a.O. (Anm. 55)

offiziell geduldet, steht aber unter Beobachtung. Einige ihrer Mitglieder traten inzwischen legalen Parteien, auch der Regierungspartei PRDS, bei,<sup>60</sup> andere wirk(t)en in Kulturclubs und karitativen Vereinen oder gingen als Lehrer oder Prediger ins Ausland, z.B. nach Gambia, wo viele Mauretanier leben und regelmäßig internationale Islamistenkongresse stattfinden,<sup>61</sup> auf die arabische Halbinsel, in den Sudan oder den Jemen.<sup>62</sup>

1993 griff ein junger Mauretanier zwei französische Priester<sup>63</sup> mit dem Messer an, ein anderer schoß auf den Kultur- und Religionsminister sowie die Staatssekretärin für Frauenfragen. Daraufhin ging die Regierung erstmals mit Verboten, Ausweisungen von Ausländern (u.a. tunesischer, algerischer und pakistanischer Mahadra-Schüler, eines Marokkaners und eines Sudanese), Verhaftungen und Prozessen entschiedener gegen den Islamismus vor. 1994 wurden rund 60 Personen, Mauretanier und Ausländer, unter dem Verdacht verhaftet, gegen die Regierung konplottiert zu haben und vom Ausland finanziert worden zu sein. Unter ihnen befand sich der Präsident des Rates (*shûrâ*) der *Umma*-Partei, Mohamed Ould Sidi Yahia, der besonders in den Armenvierteln von Nouakchott populär ist und dessen Hörkassetten die entsprechenden Läden der Hauptstadt füllen. Nachdem zehn der Verhafteten öffentlich im Fernsehen Reue gelobt und Besserung versprochen hatten, wurden alle entlassen. Zu diesem Schritt sollen der Imam der Großen Moschee von Nouakchott und der damalige Präsident des Hohen Islamischen Rates geraten haben.<sup>64</sup> Alle religiösen Vereinigungen mit politischen Zielen wurden verboten – vom *Islamischen Kulturverein* war bereits die Rede – sowie politische Veranstaltungen innerhalb von Moscheen untersagt. Der ursprüngliche Plan, die Freitagspredigten staatlich vorzuschreiben und die Moscheen nur zu den Gebetszeiten zu öffnen, wurde dagegen fallengelassen.<sup>65</sup>

Die al-Qa'ida-Anschläge vom 11. September 2001 verurteilten sowohl die Regierung als auch der Hohe Islamische Rat.<sup>66</sup> In der Bekämpfung des internationalen Terrorismus arbeiten die Behörden seither eng mit denen der USA zusammen. Dagegen unterstützten manche Prediger in Moscheen der Hauptstadt offen Usama Ibn Ladin und das Taliban-Regime in

<sup>60</sup> PRDS-Mitglieder sind u.a. der erwähnte zeitweilige Religions- und Erziehungsminister Aboubekrine Ould Ahmed und der Präsident des aufgelösten islamistischen *Kulturvereins* (s.o.), Mohamed Ould El Mokhtar Gaguigh. Einer Oppositionspartei trat z.B. Jamil Ould Mansour bei, der Ende 2001 Bürgermeister von Arafat, einem ärmlichen Bezirk von Nouakchott, wurde.

<sup>61</sup> Vgl. *al-Hayat*, London, 21.1.1997

<sup>62</sup> Zu Einzelheiten über den Islamismus in Mauretanien vgl. Ould Ahmed Salem, Zekeria: Retour sur le politique par le bas. De quelques modes populaires d'énonciation du politique en Mauritanie, unveröff. Dissertation, Universität Lumière Lyon 2, 1996, S. 172-263; Clausen, a.a.O. (Anm. 2), S. 85-87; dieselbe in den innenpolitischen Chroniken des *Annuaire de l'Afrique du Nord* 1994 (vgl. Anm. 38), S. 649-652; Boubrik, a.a.O. (Anm. 57), S. 135-138; Marty, a.a.O. (Anm. 10), S. 58 ff.

<sup>63</sup> Nichtmuslime dürfen ihren Glauben ausüben, allerdings nicht missionieren. Nach Art. 11 des Pressegesetzes vom 25.7.1991 dürfen z.B. Bibeln im Land weder gedruckt noch öffentlich verkauft werden. Sie sind aber innerhalb der christlichen Gemeinden erhältlich, und ihr Privatbesitz ist nicht illegal. Vgl. U.S. Department of State, Bericht 2000 (Anm. 7). Die römisch-katholische Kirche mit (1995) rund 4.000 Mitgliedern (überwiegend Franzosen) unterhält in fünf Städten Kirchen (die kleine in Nouakchott ist auch auf offiziellen Stadtplänen als "Kathedrale" eingezeichnet) und ist, wie auch christliche NROs, karitativ tätig (vgl. Pazzanita, a.a.O., Anm. 12, S. 159). Traditionalistische/islamistische Kreise achten darauf, daß der Einfluß christlicher Fürsorgeorganisationen auf junge Mauretanier begrenzt bleibt. So beschwerten sich einige Imame in Nouakchott – offenbar jedoch vergeblich – beim Präsidenten des Hohen Islamischen Rates über die Eröffnung eines Hauses für Straßenkinder durch Caritas und drohten, das Gebäude notfalls mit Gewalt zu zerstören (vgl. *Le Calame*, Nouakchott, 25.10.1993). Wie erwähnt, wird der Abfall vom islamischen Glauben theoretisch mit dem Tode bestraft. Bei den wenigen bekannt gewordenen Fällen gab es indes laut U.S. Department of State, Bericht 2000 (Anm. 7), keine negativen Konsequenzen, nicht einmal soziale Ächtung.

<sup>64</sup> Vgl. *Mauritanie Nouvelles*, Nouakchott, Nr. 101, 23.10.1994

<sup>65</sup> Vgl. Boubrik, a.a.O. (Anm. 57), S. 138

<sup>66</sup> Vgl. die Pressekonferenz von Mohamed El Moctar Ould M'Balla vom 24.11.2001 (im offiziellen Internet-Portal: [www.mauritania.mr](http://www.mauritania.mr))

Afghanistan.<sup>67</sup> Die auch in nichtislamistischen Kreisen der Bevölkerung, z.B. bei Schülern und Studenten, herrschende starke Abneigung gegen die USA und deren Politik im Nahen und Mittleren Osten, speziell im Palästina-Konflikt, erhielt im Jahr 2003 durch den Irak-Krieg der USA neue Nahrung. In diesem Jahr wollte sich außerdem Präsident Taya wiederwählen lassen. Nachdem bei großen, oppositionsgeführten Kundgebungen Saddam-Husain-Porträts und Bilder des al-Qa'ida-Führers Ibn Ladin mitgeführt worden waren und Imame anti-amerikanische und antiisraelische Predigten gehalten und zum Dschihad aufgerufen hatten, wurden im April zahlreiche Islamisten und mutmaßliche Islamisten, darunter Politiker und Imame, verhaftet. Eine islamistische Zeitung wurde verboten, von Golfstaaten finanzierte Wohltätigkeitsorganisationen und sämtliche saudische Einrichtungen (bis auf die Botschaft) mußten schließen, mauretanische Offiziere durften ihre Stipendien an der Militärakademie von Riad nicht wahrnehmen, die offiziellen Medien kritisierten den saudischen (wahhabitischen) Islam, und zwei als Islamisten-sympathisanten geltende Kabinettsmitglieder, darunter der Religionsminister, verloren ihre Ämter. Am 30. Juni 2003 nahm der Ministerrat schließlich ein Gesetz an, das Moscheen zu öffentlichen Einrichtungen erklärt, um die staatlichen Kontrollmöglichkeiten zu stärken. Es verpflichtet die Imame zur ausschließlichen Berücksichtigung der malikitischen Rechtsschule und sieht Sanktionen gegen alle vor, „die eine Moschee zu politischen oder sektiererischen Zwecken oder zu einem mit ‚Stille und Respekt‘ nicht zu vereinbarenden Zweck benutzen“.<sup>68</sup>

In den Wirren des Militärputschversuches vom 8./9. Juni 2003 wurden auch die nach dem Irakkrieg verhafteten Islamisten aus dem Gefängnis der Hauptstadt befreit. Sie kehrten jedoch größtenteils in die Haft zurück, weil sie es vorgezogen hätten, sich in einem Prozeß gegen den Vorwurf der Verschwörung gegen die verfassungsmäßige Ordnung zu wehren. Gegen ihren Willen wurden sie aber nach drei- bis viermonatiger Haft „bedingt“ freigelassen. Vor der Präsidentenwahl im November 2003 unterstützten sie dann – vergeblich – Tayas Gegenkandidaten (und Vorgänger im Militärausschluß) Ould Haidalla, der zu Beginn der 1980er Jahre für die Stärkung des konservativen Islam und islamistischer Strömungen verantwortlich gewesen war und für den Fall seiner Wahl versprach, der Scharia wieder mehr Geltung zu verschaffen und die Beziehungen zu Israel abubrechen.

2004 wurde nach offizieller Darstellung erneut ein Militäranschlag auf Taya vereitelt. Wie schon 2003 brachte die Regierung Islamisten mit den Anschlägen in Verbindung, ohne indes Beweise zu liefern. Drei prominente Islamisten wurden im Oktober eine Woche lang vernommen, auf freien Fuß gesetzt und später erneut verhaftet.<sup>69</sup>

## 7. Frauen

Die Gleichstellung der Frau im Rahmen des von der Religion Erlaubten und ihre Integration in die soziale, wirtschaftliche und politische Entwicklung gehören seit 1985 zu den erklärten Zielen von Maaouya Ould Sid'Ahmed Taya. Der Verfassungsartikel, der allen Bürgern

<sup>67</sup> Vgl. *Nouakchott Info*, Nouakchott, 26.9.2001

<sup>68</sup> Vgl. ai Jahresbericht 2004 online. Das Gesetz soll offensichtlich vorbeugen und abschrecken, da in Mauretanien nach eigenem Eingeständnis der Regierung eine islamistische Gefahr bislang nicht besteht; vgl. *al-Hayat*, London, 19.11.2003. Bei Redaktionsschluß (Dezember 2004) hatte das Gesetz noch nicht das Parlament passiert. Angesichts der Mehrheitsverhältnisse gilt die Annahme als sicher.

<sup>69</sup> Wie schon 1994 war auch 2003 und 2004 der (in Anm. 60) erwähnte Bürgermeister von Nouakchott-Arafat, Jamil Ould Mansour, einer der politisch wirkenden Islamisten, unter den Verhafteten. Er leitet eine NRO, die für den Abbruch der diplomatischen Beziehungen zwischen Mauretanien und Israel kämpft. 2003 verließ er mit weiteren Mitgliedern des islamistischen RFD-Flügels diese Oppositionspartei und gründete eine eigene, offiziell nicht zugelassene, Partei, das *Mauretanische Forum für Reform und Demokratie*. Sein Bürgermeisteramt wurde ihm 2003 aberkannt. Im Zusammenhang mit dem Anschlag von 2004 wies *Jeune Afrique/L'Intelligent*, Paris, vom 15.8.2004 darauf hin, daß die im Irak tätige Terrorgruppe um den Jordanier Zarqawi ihre Anhänger „vor kurzem“ dazu aufrief, auch das mauretanische Regime zu treffen.



Gleichheit vor dem Gesetz zusichert, enthält seit 1991 den Zusatz "ohne Ansehen des Geschlechts". Die Frau ist dem Mann staatsbürgerlich gleichgestellt. Sie hat das aktive und passive Wahlrecht und wurde nach der Einführung des Parteienpluralismus 1991/92 als Wählerin interessant. Mit Einschränkungen ist sie auch rechtlich dem Mann gleichgestellt, zumindest theoretisch.<sup>70</sup> Mauretanien trat nicht nur den allgemeinen internationalen Menschenrechtspakten bei, sondern, im Jahr 1975, auch der internationalen Konvention von 1952 über die politischen Rechte der Frau, und es ratifizierte 1999 (allerdings mit Vorbehalt hinsichtlich der Scharia) die internationale Konvention von 1979 zur Beseitigung aller Formen von Frauendiskriminierung.

Unter den Militärs gab es eine Abteilung für Frauenfragen und, 1988 bis 1989, eine Frauenministerin. Seit 1992 existiert ein von einer Frau (stets einer Maurin) geleitetes Staatssekretariat für Frauenfragen. 1995 wurde ein Mehrjahresplan zur Frauenförderung angenommen, das Jahr 1997 wurde zum "Jahr der Mädcheneinschulung" erklärt, und gleichzeitig öffneten die ersten Frauenberufsbildungszentren, in denen nicht nur die traditionellen Frauenberufe, sondern auch der Umgang mit den neuen Informationstechniken gelehrt werden. Nach dem Beitritt zur internationalen Antidiskriminierungskonvention im Jahr 1999 wurden die Frauen mit Hilfe von unabhängigen Frauenorganisationen und mit der Unterstützung von Ulama und Imamen in breit angelegten Kampagnen über ihre Grundrechte aufgeklärt.

In der derzeitigen Regierung (Stand: Dezember 2004) gibt es eine Ministerin und zwei Staatssekretärinnen, von denen eine für die vom Präsidenten stark geförderten neuen Technologien zuständig ist. In die 81köpfige Nationalversammlung wurden 2001 vier Frauen (drei davon aus der Regierungspartei PRDS) gewählt (1996 waren es drei von 79 Abgeordneten), dem 56köpfigen Senat gehören drei Frauen an, es gibt Frauen in den Gemeinderäten und einige Bürgermeisterinnen. Seit 2000 wird erstmals eine Partei von einer Frau geleitet, die darüber hinaus als Beraterin des Präsidenten der Republik tätig ist. Bei der Präsidentschaftswahl 2003 kandidierte erstmals eine Frau; sie erhielt allerdings mit 0,46% die wenigsten Stimmen von allen. Frauen sind politisch aktiv, betreiben Wahlkampf und demonstrieren auf der Straße.

Sie organisieren sich in Genossenschaften, gründen Frauensektionen in den Gewerkschaften und schließen sich in Frauenvereinigungen zusammen.<sup>71</sup> Darüber hinaus sind sie in Unternehmen und Ämtern (allerdings selten in Führungspositionen) sowie in den meisten Berufen vertreten, neuerdings auch bei der Polizei, beim Zoll und beim Frauengefängnispersonal, demnächst als Ärztinnen in der Armee. Juristinnen arbeiten als Rechtsanwältinnen, nicht jedoch als Richterinnen und Staatsanwältinnen. Sehr stark ist die Präsenz von Frauen in der Landwirtschaft, im Handel und Handwerk und im informellen Wirtschaftssektor.

Frauen prägen in ihren traditionellen farbigen Gewändern – der kopf- und körperbedeckenden Mehlafa, wenn es sich um Maurinnen handelt, langen, dekolletierten

<sup>70</sup> Vgl. Guide des droits de la femme en Mauritanie, réalisé par Irabiha Mint Abdel Wedoud, avec la collaboration de l'Imam Hamden Ould Tah et la Ligue Mauritanienne des Droits de l'Homme, o.O., o.D., fast komplett auch in: IREMAM (Hrsg.): Annuaire de l'Afrique du Nord 1997, Paris 1999, S. 276-283, darin u.a.: Maître Mine Ould Abdoullah: Les droits de la femme selon le droit positif mauritanien. Danach betrifft die rechtliche Gleichstellung das Bürgerliche Recht, das Arbeits- und Sozialrecht und das Nationalitätenrecht. Ausnahmen betreffen schariabestimmte Regelungen: Zeugenaussagen (im allgemeinen eine männliche gleich zwei weiblichen) und Entschädigungen für die Familien Getöteter (der Tod eines Mannes wiegt schwerer als der einer Frau) (vgl. U.S. Department of State, Bericht 1998, Anm. 7). Zum Personenstandsrecht s.u.

<sup>71</sup> Eine *Coordination Nationale du Mouvement Associatif Féminin*, deren Präsidentin Irabiha Mint Abdel Wedoud ist, vertritt 10.000 Frauen aus 70 Organisationen. Vgl. den von Mint Abdel Wedoud mitverfaßten Guide des droits de la femme..., a.a.O. (Anm. 70); dort auch statistisches Material zur Lage der Frau in Mauretanien. Frauen und Männer erhalten im Prinzip gleichen Lohn für gleiche Arbeit, was in der Praxis zumindest im öffentlichen Dienst und in der staatlichen Bergbaugesellschaft eingehalten wird.

Kleidern und prächtigen Turbanen bei den Schwarzafrikanerinnen – , alle mit unverschleiertem Gesicht, das öffentliche Bild genauso wie Männer, die im übrigen außerhalb der Behörden ebenfalls meist traditionell gekleidet sind. An Schulen und Hochschulen herrscht Koedukation. Von strikter Geschlechtertrennung, wie sie auch die mauretanischen Islamisten fordern, kann also keine Rede sein.<sup>72</sup>

Die eigentlichen Probleme der Frauen sind weniger politisch-rechtlicher als sozioökonomischer Art. Wenn auch die Mauretanierin nicht a priori verachtet ist – ihre Stellung ist ohnehin weniger durch das Geschlecht als durch ihren Status in der stark gestaffelten sozialen Hierarchie bestimmt –<sup>73</sup>, so ist die Gesellschaft insgesamt immer noch sehr patriarchalisch geprägt. Außerdem gehört Mauretanien zu den am schwächsten entwickelten Ländern der Welt. Es nimmt auf dem UNPD-Index für menschliche Entwicklung von 2004 nur den 152. Platz von 177 Plätzen ein.<sup>74</sup> Etwa die Hälfte der Mauretanier lebt in Armut, von der wiederum Frauen derart betroffen sind, daß von einer "Feminisierung" der Armut gesprochen wurde.<sup>75</sup> Frauen leiden unter der staatlichen Austeritätspolitik (im Rahmen der Strukturanpassung seit 1983). Sie haben Schwierigkeiten beim Zugang zu Krediten<sup>76</sup> und, besonders auf dem Land, zu Grundbesitz und sind wegen fehlender oder schlechter formaler Bildung und Ausbildung auf dem Arbeitsmarkt benachteiligt.

Ihre Alphabetisierungsrate (1977: 9,9 %) hat sich zwar verbessert, liegt aber immer noch niedriger als die der Männer (im Jahr 2000: 30,1 % der über 15jährigen Frauen gegenüber 50,7 % der Männer).<sup>77</sup> Dank der staatlichen Frauenpolitik werden heute zwar fast alle Mädchen in die sechsjährige Grundschule eingeschult (2000/2001 waren es 83,2 % des Jahrgangs). Aber Mädchen brechen den Schulbesuch noch häufiger ab als Jungen und sind seltener als diese in weiterführenden und berufsausbildenden Schulen und an Hochschulen vertreten.<sup>78</sup> Bei den Bemühungen, den Eltern die Bedeutung des Schulbesuchs für ihre Töchter klarzumachen, schaltet das Staatssekretariat für Frauenfragen auch die Geistlichen ein.

Die Lebenserwartung im medizinisch unterversorgten Mauretanien beträgt für Frauen gut 52 (für Männer sogar nur gut 50) Jahre. Abtreibung ist außer bei medizinischer Indikation verboten, aber seit 1987 ist verheirateten Frauen vom Kultur- und Religionsministerium

<sup>72</sup> Das heißt nicht, daß der überaus wichtige traditionelle Sitten- und Anstandskodex nicht beachtet wird, wenigstens in der Öffentlichkeit.

<sup>73</sup> Das trifft vor allem auf die Maurin zu. Vgl. Ould Ahmed Salem, Zekeria: Femmes et sociétés en Mauritanie, in: *La Tribune*, Nouakchott, Nr. 141, 12.3.1997, und a.a.O. (Anm. 62), S. 285

<sup>74</sup> In dem im Human Development Report 2002, New York-Oxford 2002, angeführten *Gender-related development index*, der aus der Lebenserwartung, der Erwachsenenalphabetisierung und dem Schulbesuch errechnet wird, nimmt Mauretanien den 127. Platz von 146 Plätzen ein, hinter Marokko (102), Algerien (90), Tunesien (81) und Libyen (61).

<sup>75</sup> So Irabiha Mint Abdel Wedoud in dem genannten Führer (Anm. 70)

<sup>76</sup> Erst seit wenigen Jahren gibt es Frauen-Spargenossenschaften, und 1997 entstand eine von Frauen verwaltete "Frauen-Bank" (*Nissa-Banque*) zur Finanzierung von Kleinstprojekten.

<sup>77</sup> Vgl. Guide des droits de la femme...(Anm. 70) und Human Development Report (Anm.74)

<sup>78</sup> 2001 wurde im Prinzip die sechsjährige Grundschulpflicht eingeführt. Im Schuljahr 2002/03 waren nach amtlichen Angaben 48 % der Grundschüler und 43 % der Sekundarschüler weiblich. Eine offizielle Erhebung nennt für 2000/2001 folgende Zahlen: 49 % der 6-17jährigen Jungen besuchten eine Schule (Mahadra eingeschlossen) gegenüber 43 % der Mädchen. Von den 18-21Jährigen besuchten nur noch 25 % eine Schule oder Hochschule (29 % der Männer und 22 % der Frauen) und von den 22-24Jährigen waren es gerade noch 13 % (18 % der Männer und 10 % der Frauen). Vgl. Office National de la Statistique (ONS)(Mauritanie) et OCR Macro: Enquête Démographique et de Santé Mauritanie 2000-2001, Calverton, Maryland, USA, ONS et ORC Macro 2001, S. 18. Zu den Gründen für den häufigen Schulabbruch vgl. *ONU flash, Informations mensuelles sur les activités et interventions des agences du système des Nations Unies en République Islamique de Mauritanie*, Nr. 29, Mai 2000: Gros plan: Education des filles, S. 3

Empfängnisverhütung gestattet.<sup>79</sup> Sie wird aber nur von 8 % der Ehefrauen (18 % in Nouakchott) praktiziert, wobei Unkenntnis und angebliche religiöse Gründe eine Rolle spielen. Mit 4,7 % ist die Fertilitätsrate darum immer noch hoch.<sup>80</sup>

Ebenfalls sehr negativ wirken sich die traditionellen Praktiken der Genitalverstümmelung und des Mästens auf die Gesundheit der Frauen aus.<sup>81</sup> Die weibliche Genitalverstümmelung, so führt der (in Anm. 24) erwähnte Imam Ould Tah, Generalsekretär der Ulama-Vereinigung und Präsident der NRO *Stop Sida* zur Aids-Bekämpfung, in dem genannten Führer über Frauenrechte aus, sei eine Sitte, die die Scharia weder vorschreibe noch verbiete. Der Prophet habe empfohlen, sie in leichter Form vorzunehmen. Aber: "Wenn moderne wissenschaftliche Studien beweisen, daß sie gefährlich ist, sollte sie besser unterlassen werden." So wie er sollen mehr als die Hälfte der Geistlichen denken.<sup>82</sup> In staatlichen Krankenhäusern dürfen Verstümmelungen nicht vorgenommen werden, und durch Aufklärung von Hebammen und Krankenschwestern versucht die Regierung, dieser Praxis entgegenzuwirken. Sie geht allerdings noch nicht so weit wie die des ebenfalls islamischen Nachbarlandes Senegal, die 1998 die weibliche Genitalverstümmelung verbot.<sup>83</sup>

Während diese eine in Afrika weitverbreitete Sitte ist, stellt das Mästen eine Besonderheit des maurischen Mauretaniens dar: Eine beleibte Maurin entspricht dem traditionellen Schönheitsideal, sie genießt Ansehen, ist ein Indikator für den Wohlstand der Familie und gilt als leichter verheiratbar.<sup>84</sup> In öffentlichen Aufklärungskampagnen weist die Regierung auf die gesundheitsschädigenden Folgen dieser Praxis hin.

## 8. Das Familien- und Erbrecht

Dem Mann nicht gleichgestellt ist die Frau im Familien- und Erbrecht. Mauretanien ließ sich mit der Kodifizierung besonders viel Zeit.<sup>85</sup> Erst per Gesetz Nr. 2001-052 vom 19.7.2001 erschien der *Code du Statut Personnel*, arabisch *mudawwanat al-ahwal al-shakhsiyya*. Den Entwurf hatten Ulama, Juristen, Ärzte und Soziologen ausgearbeitet und vor seiner Annahme dem Hohen Islamischen Rat unterbreitet. Der Gesetzgeber wollte nach eigenem Bekunden mit dem neuen Text eine juristische Lücke füllen, Rechtssicherheit schaffen und den

<sup>79</sup> Ledige Mütter und uneheliche Kinder werden als sichtbarer Ausdruck der Schande gesellschaftlich geächtet und ausgestoßen, vor allem bei den Mauren. Es wird also heimlich abgetrieben, und viele Neugeborene werden ausgesetzt oder gar getötet. Adoption im westlichen Sinn gestattet die Scharia nicht.

<sup>80</sup> Die Müttersterblichkeit ist eine der höchsten in Afrika. Sie dürfte um 30 % höher als in den Nachbarländern Senegal und Mali und doppelt so hoch wie in Marokko liegen. Komplikationen bei Schwangerschaft und Geburt sind die häufigste Todesursache bei den 15-45jährigen Frauen. Vgl. *Enquête...*(Anm. 78), S. 160 ff.

<sup>81</sup> 71 % der in der genannten *Enquête* befragten Frauen sind, in der Regel als Säuglinge oder Kleinkinder, auf die eine oder andere Weise verstümmelt worden (92 % der Soninke-Frauen, 72 % der Pulaar-Frauen, 71 % der Maurinnen und 28 % der Wolof-Frauen), meist von medizinisch nicht gebildeten Beschneiderinnen (vgl. Anm. 76, S. 161-185). Vgl. auch: Zainaba, Vortrag über die weibliche Beschneidung vor den Hebammen von Touil, Mauretanien, 1987, in: Rowohlt Lesebuch der "neuen Frau". Araberinnen über sich selbst, Reinbek 1992, S. 58-69

<sup>82</sup> Vgl. den Jahresbericht 1998 des U.S. State Department (Anm. 7)

<sup>83</sup> Vgl. *Le Monde*, Paris, 25.12.1998. Inzwischen ging Imam Ould Tah weiter und erklärte die weibliche Genitalverstümmelung zur Sünde. Die Regierung plant für 2005 angeblich ein gesetzliches Verbot.

<sup>84</sup> 22 % der in der *Enquête* befragten Frauen wurden gemästet, d.h., im allgemeinen von der Mutter und oft unter körperlicher Gewaltanwendung, gezwungen, meist über viele Monate hinweg übermäßig viel Milch oder Brei zu sich zu nehmen (28 % der Maurinnen, 4 % der Schwarzafricanerinnen). Da mehr alte als junge Frauen betroffen sind (nur noch 11 % der 15-19jährigen), kann angenommen werden, daß die Unsitte allmählich ausstirbt. Vgl. *Enquête...*, a.a.O. (Anm. 78), S. 187-199. Irabiha Mint Abdel Wedoud (vgl. Anm. 70) berichtet, daß heute an die Stelle von Milch und Brei gelegentlich Kortisonpräparate treten (die rezeptfrei erhältlich sind).

<sup>85</sup> Über die Gründe – Uneinigkeit zwischen Modernisierern und Traditionalisten? – kann nur spekuliert werden. Das Projekt wurde schon in der I. Republik ins Auge gefaßt. Seit Ende der 1970er Jahre lag ein Entwurf vor. Es wäre interessant, die Anfangs- mit der Endfassung zu vergleichen.

Mauretanierinnen zur Durchsetzung derjenigen Rechte verhelfen, die ihnen auch die Scharia zugesteht, über die sie jedoch häufig nicht informiert waren oder die ihnen vorenthalten wurden. In einer groß angelegten Aufklärungskampagne macht das Staatssekretariat für Frauenfragen seither den Kodex in der Bevölkerung, speziell der weiblichen, bei Richtern, Notaren, Journalisten usw. bekannt.

Bis 2001 galten verstreute, der Scharia angepaßte Bestimmungen der Zivil-, Handels- und Verwaltungsprozeßordnung von 1983 und des Strafgesetzbuches. Das erwies sich für Frauen (und Kinder) als nachteilig, weil Rechtsverstöße, z.B. das – häufig vorkommende – Verlassen der Familie durch den Mann oder verweigerter Unterhalt, schwierig zu ahnden waren, explizite Vorschriften für das Mindestheiratsalter und die Höhe von Alimenten fehlten, Eheaufösungen nicht erschwert wurden usw.<sup>86</sup>

Die Rate der Eheaufösungen ist in der Tat erheblich.<sup>87</sup> Ebenso erheblich ist der Anteil der Haushalte, denen Frauen vorstehen.<sup>88</sup> Im Gegensatz zu den übrigen Maghrebländern ist dabei weniger der gesellschaftliche Status der geschiedenen Frau problematisch. Im Gegenteil: Sind für den Mann häufige Eheaufösungen Beweis für materiellen Wohlstand, sind sie bei Frauen Ausdruck von Verführungskünsten und Erfolg.<sup>89</sup> Viele Frauen haben keine Schwierigkeit, wieder zu heiraten.<sup>90</sup> Problematischer ist die materielle Lage, wenn sie nicht wieder heiraten. Verwitwete, verstoßene, geschiedene oder verlassene Frauen müssen oft nicht nur für die gemeinsamen Kinder, sondern auch für ihre Verwandten sorgen, die vorher vom Ehemann mitunterhalten wurden. Wenn ihre Eltern, zu denen sie im Prinzip zurückkehren, arm sind, wenn sie selbst keine Arbeit finden oder wenn der frühere Ehemann nicht für den Unterhalt der Kinder aufkommt, bleibt, vor allem in den Städten, oft nur die – verbotene – Prostitution.<sup>91</sup> Auch das Phänomen Straßenkinder gibt es in Nouakchott und anderen Städten seit Jahren.<sup>92</sup>

Der 313 Artikel umfassende Kodex folgt überwiegend der im Maghreb geltenden malikitischen Rechtsschule. Er ist weniger konservativ als der algerische, aber nicht so progressiv wie der tunesische, der Polygamie und Verstoßung verbietet.

Das Mindestheiratsalter fällt für beide Ehepartner mit der gesetzlichen Mündigkeit (18 Jahre) zusammen.<sup>93</sup> Ausnahmen sind unter bestimmten Bedingungen jedoch zugelassen. Der – für die gesetzlich mündige Frau vorgeschriebene – männliche Heiratsvormund (in der Regel der Vater oder ein anderer Verwandter) kann der Frau die Ehe nicht verweigern. Er kann sie

<sup>86</sup> Vgl. Guide des droits de la femme..., a.a.O. (Anm. 70)

<sup>87</sup> 37,2 % (ohne Jahresangabe) laut Guide des droits de la femme..., a.a.O. (Anm. 70). Bei den Soninke ist die Rate niedriger (vgl. *Le Calame*, Nouakchott, Nr. 21, 6.12.1993). Die häufigsten Trennungsgründe: Disharmonie zwischen der Ehefrau und der Familie des Ehemannes, Wunsch nach einer neuen Frau, zu großer Altersunterschied (gelegentlich ist der Mann dreimal so alt wie die Frau) und zu frühe Verheiratung (vgl. Samba Demba Barry: Journée internationale de la femme: Le parcours demeure long pour les Mauritanienes, in: *Nouakchott Info*, Nouakchott, Nr. 249, 13.3.2001).

<sup>88</sup> 1989: 36,5 %, in Nouakchott sogar 38,79 %. Vgl. Guide des droits de la femme..., a.a.O. (Anm. 70)

<sup>89</sup> Vgl. Samba Demba Barry, a.a.O. (Anm. 87)

<sup>90</sup> Das gilt nicht für die Soninke (vgl. *Le Calame*, Anm. 87). Von den in der Enquête (a.a.O., Anm. 78) befragten Ehefrauen waren 25 % mindestens zweimal verheiratet (in Nouakchott sogar 39 %). Von den über 35jährigen Frauen lebte ein Drittel in zweiter bis über fünfter Ehe (91 % nach einer Eheauflösung, 9 % nach dem Tod des Ehemannes)(S. XIV und 76 f.).

<sup>91</sup> Vgl. Samba Demba Barry, a.a.O. (Anm. 87)

<sup>92</sup> Vgl. Lefort, François /Bader, Carmen: *La vie réconciliée*, Paris 1990. Inzwischen sollen es über 300 sein; vgl. U.S. Department of State (Anm. 7), Bericht für 2003.

<sup>93</sup> Dies ist ein Fortschritt gegenüber der traditionellen malikitischen Auffassung, daß die Frau erst durch Heirat mündig wird (vgl. Monteillet, a.a.O., Anm. 3, S. 90). Sehr frühe Verheiratung (nicht selten schon von Zwölfjährigen) war einer der Hauptgründe für den Schulabbruch der Mädchen. Das derzeitige durchschnittliche Heiratsalter ist laut Enquête...(a.a.O., Anm. 78) 17,1 Jahre bei den Frauen und 26,5 Jahre bei den Männern (S. XXIII).

aber auch nicht zur Ehe zwingen.<sup>94</sup> Der Ehemann ist der Haushaltungsvorstand. Er ist für den Unterhalt der Ehefrau und der Kinder verantwortlich und kann bei Nichterfüllung strafrechtlich verfolgt werden. Die Frau kann frei über ihr Eigentum verfügen, solange sie nicht mehr als ein Drittel davon verschenkt. Vor dem Vollzug der Ehe hat sie Anrecht auf ein ordentliches, d.h. mehr als symbolisches, Brautgeld.<sup>95</sup>

Die Polygamie bleibt statthaft.<sup>96</sup> Aber die Ehefrau kann sich in dem üblichen zivilrechtlichen Ehevertrag (eine) weitere Ehefrau(en) verbitten (wie das die meisten maurischen Frauen bisher schon taten). Sie kann dort auch festlegen, wieviel Monate der Ehemann maximal abwesend sein darf, und sich das Recht vorbehalten, in der Ehe eine Ausbildung zu vollenden und – im Rahmen der Scharia – außerhalb des Hauses berufstätig zu sein. Bei Nichterfüllung der Klauseln des Ehevertrages, bei nachgewiesenem Erleiden von Schaden und Nachteilen durch den Ehemann und bei nicht geleistetem Unterhalt kann die Frau die gerichtliche Scheidung beantragen. Die geschiedene Frau wird von ihren Eltern versorgt. Die Kinder, für die sie grundsätzlich das Sorgerecht hat, haben Anspruch auf Unterhalt vom geschiedenen Ehemann. Bei Nichtleistung kann der Vater bestraft werden.

Die Verstoßung der Frau durch den Mann vor dem Richter ist statthaft. Es muß ihr jedoch ein richterlicher Versöhnungsversuch vorausgehen. Die Frau kann in diesem Fall richterlich verfügte Ansprüche, zum Beispiel Unterhalt und ein Trostgeschenk, einklagen. Mit Hilfe einer Entschädigung kann auch die Ehefrau den Mann zur Verstoßung veranlassen (Selbstloskauf).<sup>97</sup> Stellt sich vor Gericht heraus, daß sie die Ehe wegen erlittenen Schadens vonseiten des Ehemanns verlassen will, braucht sie die Entschädigung nicht zu leisten. Wie schon beim erwähnten Zeugnisablegen ist die Frau auch bei der Erbschaft gegenüber dem Mann benachteiligt. Außerdem darf der mauretanische Muslim eine Nichtmuslimin heiraten, sofern es sich um eine Jüdin oder Christin handelt, während die mauretanische Muslimin keinen Nichtmuslim heiraten darf.

Neu ist die Regelung, daß alle Eheschließungen und -auflösungen standesamtlich registriert werden müssen.

Wie bald sich das neue Recht auf die Rechtsprechung auswirkt und ob es die erhofften positiven Auswirkungen auf die Frau und die Familie hat, muß sich herausstellen. Gesetzliche Grundlagen in diesem Bereich waren schließlich auch schon vor 2001 vorhanden.<sup>98</sup> Entscheidend wird die Haltung der Richter sein, die oft konservativ-traditionell eingestellt

<sup>94</sup> Bei den Bidan (Mauren) wird zumindest die erste Ehe in der Regel von den Eltern arrangiert, meist innerhalb der Familie (oft unter Vettern und Kusinen). Daß die sozial höchststehende Frau die geringste Auswahl an Ehemännern hat, da sie nicht in eine niedrigere Schicht heiraten darf, ist nicht auf den Islam, sondern auf die traditionelle arabisch-maurische Sozialstruktur zurückzuführen.

<sup>95</sup> So jedenfalls ein vom Frauenstaatssekretariat herausgegebenes Faltblatt. Das Gesetz selbst schweigt dazu.

<sup>96</sup> Sie ist aber selten und nimmt ab: von 18 % im Jahr 1981 auf 12 % im Jahr 2000/2001, wobei die Lage bei den einzelnen Ethnien stark differiert. Laut Enquête... (a.a.O., Anm. 78), S. 75, lebten nur 3% der maurischen Ehemänner in polygamer Ehe, aber 16% der Halpulaaren-, 30% der Soninke- und 14% der Wolof-Ehemänner (S. 75). Der maurische Oberstleutnant Ould Haidalla (1980-1984), der bei der Präsidentschaftswahl 2003 unterlag, soll damals die Polygamie propagiert haben (vgl. Pazzanita, a.a.O., Anm. 12, S. 293).

<sup>97</sup> Gerade Maurinnen machen von dieser Art der Eheauflösung häufigen Gebrauch (vgl. Ould Ahmed Salem, a.a.O., Anm. 62, S. 289). Das Einheimsen weiterer der oft beträchtlichen Brautgeschenke vom nächsten Ehemann oder sozialer Aufstieg können die Motive sein.

<sup>98</sup> So gilt Verlassen der Familie schon seit 1969 als Vergehen und wird laut Art. 336 und 337 des Strafgesetzbuches geahndet. Darauf wies die Association Mauritanienne des Femmes Juristes (AMAFEJ) in ihrem Guide pratique sur les droits de la femme en Mauritanie hin, den sie im April 2001 in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Frauenfragen herausgab. Dasselbe gilt für das Verweigern von gerichtlich festgesetzten Unterhaltszahlungen (vgl. Guide des droits de la femme..., a.a.O., Anm. 70).

---

(und ausgebildet) sind.<sup>99</sup> Genauso entscheidend wird sein, wie informiert die Frauen über ihre Rechte sind.

Was über die Familiengesetze in den vier anderen Mahgrebländern gesagt wurde, trifft im übrigen auch auf das mauretanische zu: Es dient den Herrschenden zur Legitimation: Die Staatsbürger sollen mit seiner Hilfe "zu systemkonformem Verhalten" angehalten, "staatsfreie Nischen der Gesellschaft" sollen verschlossen werden; auch im Bereich der Familie hat der Bürger "die staatliche Autorität" zu respektieren, und die Ulama sollen stärker als zuvor "als staatliche Beauftragte in Erscheinung treten" und "eng an die Interessen der Regime gekoppelt werden".<sup>100</sup>

---

<sup>99</sup> Auch ISERI-Absolventen konnten in den juristischen Staatsdienst eintreten. Vgl. Association Initiative Civique, a.a.O. (Anm. 11), S. 22, wo es (1993) allerdings heißt, daß sie nur noch während einer Übergangsfrist an der entsprechenden Eingangsprüfung (einem concours) teilnehmen dürfen.

<sup>100</sup> Vgl. Ebert, Hans-Georg: Familiengesetze im Maghreb. Das Spannungsverhältnis von islamisch-rechtlicher Tradition und soziokulturellem Wandel, in: *Orient*, Opladen, 33(1992)1, S. 79